Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1907)

Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 30 — 1907

Schweizerische Kirchen-Zeitung

25. Juli

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.—, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.—; Ausland bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.—.
Deutschland bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr) halbjährlich M. 2.73.
Oesterreich " " " " " " Kr. 3.52.
Frankreich " " " " Kommissionsgebühr " Fr. 4.30.

Verantwortliche Redaktion: A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Sacrae Romanae et Universalis Inquisitiones Decretum Syllabus errorum et reprobatorum. — S. C. Concilii Litterae. — Chronik: Schell — Commer — Indexbittschrift. — Distinguo. — Syllabus Pius X. — Schelldenkmal-Angelegenheit. — Die Trennung von Staat und Kirche mit besonderer Berücksichtigung auf das neue genferische Trennungsgesetz. — Die Schellprotokolle aus der Corrispondenza Romana nach der Augsburger Postzeitung. — Neueres. — Kirchenchronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Sacrae Romanae*)
Et Universalis Inqusitionis
Decretum
Syllabus errorum notatorum et reprobatorum.

Feria IV. die 3 Julii 1907.

Lamentabili sane exitu aetas nostra freni impatiens in rerum summis rationibus indagandis ita nova non raro sequitur ut, dimissa humani generis quasi haereditate, in errores incidat gravissimos. Qui errores longe erunt perni ciosiores, si de disciplinis agitur sacris, si de Sacra Scriptura interpretanda, si de fidei praecipuis mysteriis. Dolendum autem vehementer inveniri etiam inter catholicos non ita paucos scriptores qui, praetergressi fines a patribus ac ab ipsa Sancta Ecclesia statutos, altioris intelligentiae specie et historicae considerationis nomine, eum dogmatum progressum quaerunt qui, reipsa, eorum corruptela est. Ne vero huius generis errores, qui quotidie inter fideles sparguntur, in eorum animis radices figant ac fidei sinceritatem corrumpant, placuit SSmmo D. N. Pio divina providentia Pp. X ut per hoc Sacrae Romanae et universalis Inquisitionis officium ii qui inter eos praecipui essent, notarentur et reprobarentur. Quare, instituto diligentissimo examine, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, Emmi ac Rmi Dni Cardinales, in rebus fidei et morum Inquisitores Generales, propositiones quae sequuntur reprobandas ac proscribendas esse iudicarunt, prouti hoc generali Decreto reprobantur ac proscribuntur:

1. Ecclesiastica lex quae praescribit subiicere praeviae censurae libros Divinas respicientes Scripturas, ad cultores critices aut exegeseos scientificae librorum Veteris et Novi Testamenti non extenditur.

2. Ecclesiae interpretatio Sacrorum Librorum non est quidem spernenda, subiacet tamen accuratiori exegetarum iudicio et correctioni.

3. Ex iudiciis et censuris ecclesiasticis contra liberam et cultiorem exegesim latis colligi potest fidem ab Ecclesia propositam contradicere historiae, et dogmata catholica cum verioribus christianae religionis originibus componi reipsa non posse.

4. Magisterium Ecclesiae ne per dogmaticas quidem definitiones genuinum Sacrarum Scripturarum sensum determinare potest.

5. Quum in deposito fidei veritates tantum revelatae contineantur, nullo sub respectu ad Ecclesiam pertinet iudicium ferre de assertionibus disciplinarum humanarum.

6. In definiendis veritatibus ita collaborant discens et docens Ecclesia, ut docenti Ecclesiae nihil supersit nisi communes discentis opinationes sancire.

7. Ecclesia, cum proscribit errores, nequit a fidelibus exigere ullum internum assensum, quo iudicia a se edita complectantur.

8. Ab omni culpa immunes existimandi sunt qui reprobationes a Sacra Congregatione Indicis aliisve Sacris Romanis Congregationibus latas nihili pendunt.

9. Nimiam simplicitatem aut ignorantiam prae se ferunt qui Deum credunt vere esse Scripturae Sacrae auctorem.

10. Inspiratio librorum Veteris Testamenti in eo constitit quod scriptores israelitae religiosas doctrinas sub peculiari quodam aspectu, gentibus parum noto aut ignoto, tradiderunt.

11. Inspiratio divina non ita ad totam Scripturam Sacram extenditur, ut omnes et singulas eius partes ab omni errore praemuniat.

12. Exegeta, si velit utiliter studiis biblicis incumbere, in primis quamlibet praeconceptam opinionem de supernaturali origine Scripturae Sacrae seponere debet, eamque non aliter interpretari quam cetera documenta mere humana.

13. Parabolas evangelicas ipsimet Evangelistae ac christiani secundae et tertiae generationis artificiose digesserunt, atque ita rationem dederunt exigui fructus praedicationis Christi apud iudaeos.

14. In pluribus narrationibus non tam quae vera sunt Evangelistae retulerunt, quam quae lectoribus etsi falsa, censuerunt magis proficua.

15. Evangelia usque ad definitum constitutumque canonem continuis additionibus et correctionibus aucta

*) Wir geben den neuen Syllabus nach dem Wortlaute des Osservatore Romano Nr. 166 vom 18. Juli

fuerunt; in ipsis proinde doctrinae Christi non remansit nisi tenue et incertum vestigium.

16. Narrationes Ioannis non sunt proprie historia, sed mystica Evangelii contemplatio; sermones, in eius evangelio contenti, sunt meditationes theologicae circa mysterium salutis historica veritate destituae.

17. Quartum Evangelium miracula exaggeravit non tantum ut extraordinaria magis apparerent, sed etiam ut aptiora fierent ad significandum opus et gloriam Verbi Incarnati.

18. Ioannes sibi vindicat quidem rationem testis de Christo; re tamen vera non est nisi eximus testis vitae christianae, seu vitae Christi in Ecclesia, exeunte primo saeculo.

19. Heterodoxi exegetae fidelius expresserunt sensum verum Scripturarum quam exegetae catholici.

20. Revelatio nihil aliud esse potuit quam acquisita ab homine suae ad Deum relationis conscientia.

21. Revelatio, obiectum fidei catholicae constituens, non fuit cum Apostolis completa.

22. Dogmata quae Ecclesia perhibet tamquam revelata, non sunt veritates e coelo delapsae, sed sunt interpretatio quaedam factorum religiosorum quam humana mens laborioso conatu sibi comparavit.

23. Existere potest et reipsa existit oppositio inter facta quae in Sacra Scriptura narrantur eisque innixa Ecclesiae dogmata; ita ut criticus tamquam falsa rejicere possit facta quae Ecclesia tamquam certissima credit.

24. Reprobandus non est exegeta qui praemissas adstruit, ex quibus sequitur dogmata historice falsa aut dubia esse, dummodo dogmata ipsa directe non neget.

25. Assensus fidei ultimo innititur in congerie probabilitatum.

26. Dogmata fidei retinenda sunt tantummodo iuxta sensum practicum, idest tamquam norma praeceptiva agendi, non vero tamquam norma credendi.

27. Divinitas Iesu Christi ex Evangeliis non probatur; sed est dogma quod conscientia christiana e notione Messiae deduxit.

28. Jesus, quum ministerium suum exercebat, non in eum finem loquebatur ut doceret se esse Messiam, neque eius miracula eo spectabant ut id demonstraret.

29. Concedere licet Christum quem exhibet historia, multo inferiorem esse Christo qui est obiectum fidei.

30. In Omnibus textibus evangelicis nomen Filius Dei aequivalet tantum nomini Messias, minime vero significat Christum esse verum et naturalem Dei Filium.

31. Doctrina de Christo quam tradunt Paulus, Ioannes et Concilia Nicaenum, Ephesinum, Chalcedonense, non est ea quam Iesus docuit, sed quam de Iesu concepit conscientia christiana.

32. Conciliari nequit sensus naturalis textuum evangelicorum cum eo quod nostri theologi docent de conscientia et scientia infallibili Iesus Christi.

33. Evidens est cuique qui praeconceptis non ducitur opinionibus, Iesum aut errorem de proximo messianico adventu fuisse professum, aut maiorem partem ipsius doctrinae in Evangeliis Synopticis contentae authenticitate carere.

34. Criticus nequit asserere Christo scientiam nulla circumscriptam limite nisi facta hypothesi, quae historice haud concipi potest quaeque sensui morali repugnat, nempe Christum uti hominem habuisse scientiam Dei et nihilominus noluisse notitiam tot rerum communicare cum discipulis ac posteritate.

35. Christus non semper habuit conscientiam suae dignitatis messianicae.

36. Resurrectio Salvatoris non est proprie factum ordinis historici, sed factum ordinis mere supernaturalis, nec demonstratum nec demonstrabile, quod conscientia christiana sensim ex aliis derivavit.

37. Fides in resurrectionem Christi ab initio fuit non tam de facto ipso resurrectionis, quam de vita Christi immortali apud Deum.

38. Doctrina de morte piaculari Christi non est evangelica sed tantum paulina.

39. Opiniones de origine sacramentorum, quibus Patres Tridentini imbuti erant quaeque in eorum canones dogmaticos procul dubio influxum habuerunt, longe distant ab iis quae nunc penes historicos rei christianae indagatores merito obtinent.

40. Sacramenta ortum habuerunt ex eo quod Apostoli eorumque successores ideam aliquam et intentionem Christi, suadentibus et moventibus circumstantiis et eventibus, interpretati sunt.

41. Sacramenta eo tantum spectant ut in mentem hominis revocent praesentiam Creatoris semper beneficam.

42. Communitas christiana necessitatem baptismi induxit, adoptans illum tamquam ritum necessarium, eique professionis christianae obligationes adnectens.

43. Usus conferendi baptismum infantibus evolutio fuit disciplinaris, quae una ex causis extitit ut sacramentum resolveretur in duo, in baptismum scilicet et poenitentiam.

44. Nihil probat ritum sacramenti confirmationis usurpatum fuisse ab Apostolicis: formalis autem distinctio duorum sacramentorum, baptismi scilicet et confirmationis, haud spectat ad historiam christianismi primitivi.

45. Non omnia, quae narrat Paulus de institutione Eucharistiae (I. Cor. XI, 23—25), historice sunt sumenda.

46. Non adfuit in primitiva Ecclesia conceptus de christiano peccatore auctoritate Ecclesiae reconciliato, sed Ecclesia nonnisi admodum lente huiusmodi conceptui assuevit. Imo etiam postquam poenitentia tanquam Ecclesiae institutio agnita fuit, non appellabatur sacramenti nomine, eo quod haberetur uti sacramentum probrosum.

47. Verba Domini: Accipite Spiritum Sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt (Io. XX. 22 et 23) minime referuntur ad sacramentum poenitentiae, quidquid Patribus Tridentinis asserere placuit.

48. Iacobus in sua epistola (vv. 14 et 15) non intendit promulgare aliquod sacramentum Christi, sed commendare pium aliquem morem, et si in hoc more forte cernit medium aliquod gratiae, id non accipit eo rigore, quo acceperunt theologi qui notionem et numerum sacramentorum statuerunt.

49. Coena christiana paullatim indolem actionis liturgicae assumente, hi, qui Coenae praeesse consueverant, characterem sacerdotalem acquisiverunt.

50. Seniores qui in christianorum coetibus invigilandi munere fungebantur, instituti sunt ab Apostolis presbyteri aut episcopi ad providendum necessariae crescentium communitatum ordinationi, non proprie ad perpetuandam missionem et potestatem Apostolicam.

51. Matrimonium non potuit evadere sacramentum novae legis nisi serius in Ecclesia; siquidem ut matri-

monium pro sacramento haberetur necesse erat ut praecederet plena doctrinae de gratia et sacramentis theologica explicatio.

52. Alienum fuit a mente Christi Ecclesiam constituere veluti societatem super terram per longam saeculorum seriem duraturam; quin imo in mente Christi regnum coeli una cum fine mundi iamiam adventurum erat.

53. Constitutio organica Ecclesiae non est immutabilis; sed societas christiana perpetuae evolutioni aeque ac societas humana est obnoxia.

54. Dogmata, sacramenta, hierarchia, tum quod ad notionem tum quod ad realitatem attinet, non sunt nisi intelligentiae christianae interpretationes evolutionesque quae exiguum germen in Evangelio latens externis incrementis auxerunt perfeceruntque.

55. Simon Petrus ne suspicatus quidem unquam est sibe a Christo demandatum esse primatum in Ecclesia.

56. Ecclesia Romana non ex divinae providentiae ordinatione, sed ex mere politicis conditionibus caput omnium Ecclesiarum effecta est.

57. Ecclesia sese praebet scientiarum naturalium et theologicarum progressibus infensam.

58. Veritas non est immutabilis plusquam ipse homo, quippe quae cum ipso, in ipso et per ipsum evolvitur.

59. Christus determinatum doctrinae corpus omnibus temporibus cunctisque hominibus applicabile non docuit, sed potius inchoavit motum quendam religiosum diversis temporibus ac locis adaptatum vel adaptandum.

60. Doctrina christiana in suis exordiis fuit iudaica, sed facta est per successivas evolutiones primum paulina, tum ioannica, demum hellenica et universalis.

61. Dici potest absque paradoxo nullum Scripturae caput, a primo Genesis ad postremum Apocalypsis, continere doctrinam prorsus identicam illi quam super eadem re tradit Ecclesia, et idcirco nullum Scripturae caput habere eumdem sensum pro critico ac pro theologo.

62. Praecipui articuli Symboli Apostolici non eamdem pro christianis primorum temporum significationem habebant quam habent pro christianis nostri temporis.

63. Ecclesia sese praebet imparem ethicae evangelicae efficaciter tuendae, quia obstinate adhaeret immutabilibus doctrinis quae cum hodiernis progressibus componi nequeunt.

64. Progressus scientiarum postulat ut reformentur conceptus doctrinae christianae de Deo, de Creatione, de Revelatione, de Persona Verbi Incarnati, de Redemptione.

65. Catholicismus hodiernus cum vera scientia componi nequit nisi transformetur in quemdam christianismum non dogmaticum, id est in protestantismum latum et liberalem.

Sequenti vero feria V die 4 eiusdem mensis et anni, facta de his omnibus SS. mo D. N. Pio Pp. X accurata relatione, Sanctitas Sua Decretum Emorum Patrum adprobavit et confirmavit, ac omnes et singulas supra recensitas propositiones ceu reprobatas ac proscriptas ab omnibus haberi mandavit.

Petrus Palombelli,
S. R. U. I. Notarius.

S. C. CONCILII LITTERAE.

DE SATISFACTIONE MISSARUM.

Recenti Decreto «*Ut debita*» diei xi mensis Maii mcmiv (1), haec S. Congregatio, varias complexa leges ante iam latas de Missarum oneribus religiose adimplendis, adiectis opportunis declarationibus interpositâque severa sanctione, providere studuit ut res omnium sanctissima summo apud omnes in honore esset, periculumque amoveretur, ne quis ullo modo piis fidelium voluntatibus quidquam detraheret. Hae tamen quum essent Sedis Apostolicae curae et Episcoporum sollicitudines, non defuerunt abusus ac legis violationes, super quae Sacra eadem Congregatio excitandam denuo censuit Antistitum vigilantiam.

Constat enimvero, haud paucos, non obstantibus notissimis canonicis praescriptionibus, minime dubitasse de Missarum accepta stipe suo marte demere aliquid, retentâque sibi parte pecuniae, ipsas Missas aliis celebrandas committere, ea forte opinione ductos, id sibi licere vel ob assensum sacerdotis animo plus minus aequo recipientis, vel ob finem alicuius pii operis iuvandi, exercendaeve caritatis.

Fuerunt etiam qui contra toties inculcatas leges, praesertim contra num. 3m eiusdem Decreti, hoc genus industriae sibi adsciverunt, ut Missarum numerum quem possent maximum undique conquisitum colligerent. Quo haud semel factum est, ut ingens earum copia manibus privatorum hominum fuerit coacervata; ideoque manserit obnoxia periculo, quod quidem, remotâ etiam humana malitia, semper imminet rebus privatae fidei commissis.

Denique sunt reperti qui, a lege discedentes expressa num. 5o Decreti, Missas celebrandas commiserint, non modo copiosius quam liceret largiri privatis, sed etiam inconsideratius; quum ignotis sibi presbyteris easdem crediderint, nominis titulive alicuius specie decepti, vel aliorum commendationibus permoti, qui, nec eos plane nossent, nec assumpti oneris gravitatem satis perspectam haberent.

Talibus ut occurratur disciplinae perturbationibus utque damna gravissima, quae violationem Decreti «*Ut debita*» consequi solent, pro viribus propulsentur, haec S. Congregatio, iussa faciens SSmi D. N. Pii Papae X, Episcopos omnes aliosque Ordinarios admonet, ut curam omnem et vigilantiam adhibeant in re tanti momenti, edoceantque clerum et administratores piorum legatorum, quanta ex inobservantia et contemptu legis pericula proveniant; quo onere ipsorum conscientia gravetur; quam temere arbitrium suum legibus anteponant, quas diuturna rerum experientia ad rei augustissimae tutelam collocavit; qua denique sese culpa obstringant; quibus poenis obnoxii fiant.

At malo radicitus extirpando Emi Patres necessarium insuper censuerunt huc usque praescriptis nova quaedam addere. Itaque re discussa primum in Congregatione diei 23 mensis Martii 1907, ac denuo in sequenti die 27 Aprilis, sub gravi conscientiae vinculo ab omnibus servanda haec statuerunt:

I. Ut in posterum quicumque Missas celebrandas committere velit sacerdotibus, sive saecularibus sive regularibus extra diocesim commorantibus, hoc facere debeat per eorum Ordinarium, aut ipso saltem audito atque annuente.

(1) Cf. Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 30, 1904.

II. Ut unusquisque Ordinarius, ubi primum licuerit, suorum sacerdotum catalogum conficiat, describatque Missarum numerum, quibus quisque satisfacere tenetur, quo tutius deinceps in assignandis Missis procedat.

III. Denique si qui vel Episcopi vel sacerdotes velint in posterum Missas, quarum exuberet copia, ad Antistites aut presbyteros ecclesiarum quae in Oriente sitae sunt, mittere, semper et in singulis casibus id praestare dedebunt per S. Congregationem Propagandae Fidei.

His autem omnibus ab infrascripto Secretario relatis eidem SSmo D. N. in audientia diei 28 mensis Aprilis, Sanctitas Sua deliberationes Emorum Patrum ratas habuit et confirmavit, easque vulgari iussit, contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datam Romae die 22 mensis Maii 1907.

† Vincentius Card. Episc. Praenestinus, *Praefectus.*

C. De Lai, *Secretarius.*

Chronik: Schell — Commer — Indexbittschrift.

Obwohl die im Titel ausgesetzten Begriffe nicht in einem innern, notwendigen Zusammenhange stehen, so sind doch die Hin- und Widerreden über diese Angelegenheiten sich innerlich verwandt.

Unser Artikel in letzter Nummer: Zur Beurteilung der Eingabe deutscher und englischer katholischer Laien in Sachen des Index hat in weiten Kreisen der katholischen Presse Beachtung gefunden — zumeist in voll zustimmendem Sinne. In Rücksicht auf diesen Artikel und auf früheren Aeusserungen über den Fall Commer-Schell sind uns überdies eine ganze Reihe von Zuschriften eingegangen, in denen die versuchte Verbindung ernstester Betonung kirchlicher Rechte und Gesetze, des Geistes dieser Gesetze und einer objektiven Würdigung der Tatlage zustimmend hervorgehoben wurde. Aus der Schweiz und aus Deutschland gingen uns Stimmen gebildeter Laien zu: der Indexartikel bedeute Entlastung und Aufklärung im wohltätigsten Sinne, zerstreue Missverständnisse über die kirchliche Gesetzgebung und sei geeignet, mitten im Streite den kirchlichen Sinn und die Anhänglichkeit an das kirchliche Lehramt zu stärken und auch die Wege berechtigter Freiheit zu weisen. Wir erwähnen das nur, weil es im Interesse der Sache liegt. Wir versuchten bei diesen Darlegungen auf das allergenaueste den grundsätzlichen kirchlichen Standpunkt zu wahren, das Wesen des Index aus seiner jetzigen Bedeutung und aus dessen ganzer Geschichte richtig zu erfassen, die Kundgebungen des Apostolischen Stuhles nach allen Regeln des Rechtes und aus dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung zu interpretieren und dem kirchlichen Sinne nach allen Seiten hin zum Durchbruch zu verhelfen. Wenn man sich im Geiste der tiefern Theologie zu orientieren versucht, dann gewinnt man zugleich einen Standpunkt der Freiheit und des Weitblickes, der es als erste Gewissenspflicht betrachtet: die zeitgeschichtlichen Tatsachen auf das genaueste zu untersuchen und nicht auf sensationelle Nachrichten hin Zusammenhänge und Intentioneninterpretationen aufzubauen, die der nüchternen Wirklichkeit nicht entsprechen. Nie darf die edle Absicht, die klaren und scharfen Linien der Kirchlichkeit zu ziehen, sich mit einer vorschnellen und grundlosen Verdächtigung von Personen verbinden und mit einer Sucht, allen möglichen Persönlichkeiten den Stempel des Liberalismus, des Reformkatholizismus u. dgl. aufzuprägen. Das ist gegen den Geist der Bergpredigt, der magna charta aller ehrlichen Diskussion. Das ist auch der Geist der berühmten Indexregeln Benedikt XIV., aus denen wir das letzte Mal einige zitiert haben und von denen wir später die eine und andere nachtragen werden.

Diese Regeln der Liebe gelten ganz gewiss und unzweifelhaft in Bezug auf die Indexbittschrift. Die Mitteilungen der Corrispondenza haben in keiner Weise den Charakter irgend welcher kirchlicher Entscheidung. Höchstens sind sie ein indirekter Beweis, dass Rom der Angelegenheit volle ernste Aufmerksamkeit schenkt, namentlich auch im Zusammenhang mit den neuesten ernsten und gefährlichen Strömungen innerhalb der Kirche. Von diesen z. T. nun durch den neuen Syllabus klar gezeichneten Falschrichtungen muss sich eine derartige Bittschrift frei halten. Auch die neue, auffällig mild gefasste Propositio damnata: ab omni culpa immunes existimandi sunt qui reprobationes a Sacra Congregatione Indicis, aliisque Sacris Romanis Congregationibus latas nihili pendunt: welche den Satz verurteilt: von jeder Schuld sind jene frei, welche die Verwerfungen der Indexkongregation und anderer römischer Kongregationen für nichts erachten, hindert durchaus keine Indexbittschrift. Die volle Abschaffung der Indexgesetzgebung ist eine Utopie und der Gedanke daran überhaupt verfehlt. Aber eine Eingabe auf Modifizierung der Gesetzgebung unter Anerkennung der Autorität der Kirche und des Index kann keineswegs den Makel der Unkirchlichkeit sich zuziehen. Inwiefern die Liga zu tadeln wäre, haben wir das letzte Mal ausgeführt. Was an der Bittschrift auszusetzen ist, ebenfalls. Man beachte aber, es ist ein Entwurf. Wenn hervorgehoben wird, der frühere erste Entwurf hätte völlig Unkorrektes enthalten, so ist das zu beweisen. Es ist aber doch auch selbstverständlich, dass bei Sammlungen von Meinungsäusserungen immer zu weitgehende und unkorrekte Dinge unterlaufen. Massgebend sind die gesichteten Resultate. Nicht einmal aus dem vorliegenden Entwurf lässt sich ein endgültiger Schluss ziehen. er war, wie wir gestützt auf genaueste Informationen vernehmen, eben ein neuer *Entwurf* und muss als solcher beurteilt werden. Dass nun die Kritik einsetzt ist ganz am Platze: aber das ist alles möglich ohne Verdächtigung. Wir standen der Sache ganz ferne. Auf unsere objektive Erörterung hin, erhielten wir nun freilich ungesucht die genauesten Aufschlüsse. Was wir wollen, ist das Einstehen für echt kirchliche und nüchtern theologische Beurteilung solcher Dinge. Wird die Eingabe wirklich gemacht, dann hören wir, direkt oder indirekt, früher oder später, *den Papst.* Greifen wir nicht vor.

Die gleiche Regel gilt auch im Allgemeinen. Wenn aber die Kirche irgendwie Irrtümer gekennzeichnet hat, dann verletzt es die Liebe nicht, *sie offen und klar zu nennen und bekämpfen auch an hoch und bestverehrten Personen.*

In Nr. 799 der gemässigtliberalen Strassburger Post wird unsere Stellungnahme im Falle Commer-Schell in einem Leitartikel als verfehlte Apologie gekennzeichnet. «Da unsere Darbietungen sonst einen guten Klang hätten, dürften unsere Erklärungen des Falles Commer-Schell um so weniger unwiedersprochen bleiben. Getadelt wird, dass wir von bestimmten Irrtümern Schell's sprechen». Das betont aber

gerade der Papst. Das ist der Kern des Commerbriefes.[1]) Commer nennt klar und bestimmt gewisse Irrtümer Schell's — Gedankengänge, die übrigens bereits in weiten theologischen Kreisen als inkorrekt oder doch sehr missverständlich galten. Dafür belobt ihn der Papst. Damit werden aber indirekt *eben durch den Papst* jene Thesen ebenfalls beanstandet. Man lese doch genau den Papstbrief und beachte den Kernpunkt des Schreibens. Dass eine Mitteilung an Schell von Seite Roms erfolgte — ist *sicher. Die hochinteressanten Einzelmitteilungen darüber in der Correspondenza entbehren aber freilich jeder vatikanischen Garantie.* Sie haben innere Kriterien der Echtheit. Die Veröffentlichung war nur durch einen Geheimnisbruch möglich, vielleicht aus Schell's Nachlass durch einen Freund oder Gegner.

Dabei bleibt ganz zu Recht bestehen, dass über die Absichten des Denkmalkomitees die Mitteilungen nach Rom vielfach übertrieben, ja falsch waren. (Vgl. aber auch letzte Nr. 29, Neuestes, die Erklärung aus Würzburg in dieser Nummer.) — *Desshalb trifft der harte Vorwurf der Unwissenheit oder Unkirchlichkeit keineswegs die 2 bayrischen Bischöfe oder die Initianten überhaupt; er würde solche treffen, die die Indexdekrete gegen Schell als gegenstandslos, oder als reine Opportunitätsangelegenheit erklären würden.* Das darf auch bei allem höchsten Respekt gegen die päpstliche Stelle gesagt werden.

Wir haben seinerzeit im Kreise unserer Schüler in den Vorlesungen, als es noch gar keine öffentliche Schelldisputation gab, wiederholt auf gewisse verfängliche und tief in die dogmatische Entwicklung einschneidende Lehren hingewiesen und dagegen in wissenschaftlicher Erörterung Stellung genommen. Das werden uns alle Schüler bezeugen. Wir haben aber auch ebenso die herrlichen Vorzüge der Schell'schen Arbeiten und die ungemein wertvollen Anregungen dieses grossen Apologeten freudig und dankbar anerkannt und zu verwerten gesucht. Wir werden nächstens bei der Veröffentlichung unserer Broschüre über die Inspiration wieder Gelegenheit haben, auf Perlen der Schell'schen Forschung hinzuweisen. Aber gerade deswegen müssen auch die Missverständlichkeiten und Irrtümer Schell's klargestellt werden. Diesem Standpunkte sind wir von Anfang an bis heute — im Kolleg, durch eine frühere —g Artikel-Serie im «Vaterland» — später in der Kirchenzeitung treu geblieben und haben hinsichtlich dieser Stellungnahme *nichts zurückzunehmen.* Im Gegenteil bestätigten uns alle diese Ereignisse die Richtigkeit derselben. Dass sich der Theologe bei allen diesen heikeln Fragestellungen den Lehren, Führungen uud Warnungen des kirchlichen Lehramtes zu unterwerfen hat, ist selbstverständlich Gewissenspflicht. Ebenso selbstverständlich ist für jede derartige Stellungnahme der Grundsatz: tantum valet, quantum probat. Wir erhielten dieser Tage den Brief eines sehr hervorragenden Theologen, der sehr enge mit Schell verbunden, die Irrtümer des grossen Meisters offen anerkennt, aber die Ansicht aussprach, manche der von uns beanstandeten Punkte könnten milder interpretiert werden. Darüber kann man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein.

Die Correspondenza hat nun eine ganze Reihe von beanstandeten Thesen veröffentlicht, die vom Bischofe von Würzburg im Auftrage Roms Schell vorgelegt worden sein sollen. Gegen einige protestierte Schell und erklärte sie im orthodoxen Sinne: Rom war so einverstanden. Andere unterschrieb Schell selbst als irrig. Ebenso viele positive Thesen unterschrieb Schell. Damit war nach kirchlicher Anschauung die Sache erledigt. Schell wurde geschont. In der Oeffentlichkeit sollten die propositiones damnatæ, die verworfenen Sätze nicht verkündet werden. Darum *fehlen* sie im neuen Syllabus. Schell wurde Stillschweigen auferlegt. Er konnte auch seinen Freunden gegenüber nicht sprechen. Seine Pflicht war es, die beanstandeten Lehrpunkte in seinen weitern Arbeiten zu berücksichtigen, d. h. sie nicht mehr zu lehren und gewisse Probleme auf anderen Wegen zu lösen. **Der Papstbrief an Commer erklärt sich um so mehr, da der neue Syllabus direkt keine Schellsätze verwirft. Der Papst wollte in Rücksicht auf verschiedene Umstände noch vor Veröffentlichung des Syllabus betonen: wenn auch der neue Syllabus Schell vollständig schont, waren doch einzelne Lehrpunkte ernst zu beanstanden.**

Insofern waren auch die Mitteilungen über den Privatsyllabus an Schell in der Corrispondenza Romana sehr wertvoll. **Sie entbehren aber der Garantie des Vatikans und des Würzburger Ordinariats.**

Bei der jetzigen Sachlage *nach* dem Tode Schells und den geheimnisvollen Eröffnungen der Corrispondenza, in Rücksicht auf die vom Papste selbst gutgeheissene auch für weitere Kreise bestimmte Namhaftmachung einzelner Irrtümer des Würzburger Apologeten **durch Commer wäre wohl jetzt eine Veröffentlichung der Würzburger Protokolle durch die Index-Kongregation eine Wohltat und würde vielem Streite ein Ende machen. Die Kongregation darf ihr Stillschweigen nach dem Gesetze im geeigneten Momente brechen. Weite Kreise wären Rom dankbar für die volle Klarstellung.** Ein Haupthindernis wird die widerrechtliche Veröffentlichung in der Corrispondenza sein: doch überwiegen nach unserer unmassgeblichen Ansicht die Gründe des öffentlichen Wohles.

Was den Streit anbetrifft, ob Schell sich widersprochen habe hinsichtlich der Mitteilungen der Index-Kongregation wollen wir uns nicht in die Sache mischen. Jedenfalls war der Brief an die Hochschulnachrichten ernst zu tadeln. Die übrige Angelegenheit ist erst dann klar zu lösen, wenn die amtlichen Protokolle vorliegen. Besser würde man diesen Streit vorläufig ruhen lassen. Es genügt Schells Irrtümer klar herauszustellen und zu widerlegen, Schells grosse Arbeiten hochzuhalten, und mit dem Papst des Mannes Priestertugenden zu loben.

Wir hätten nun noch ein sehr ernstes Wort mit der *Redaktion des Basler Volksblatt* zu reden im Anschluss — *wir betonen es ganz besonders* — an eine Bemerkung in der letzten *Dienstagsnummer.* Wir unterlassen es für heute. Ein liegt ein Brief von uns auf dortiger Redaktion. Wir hoffen, dass dieselbe in dem angezogenen Falle erst ihre

[1]) Vergleiche unsere kurze Besprechung des Commerschen Buches K. 2. N. 24. S. 233 Anmerkung 2 — schon *bevor* der Papstbrief erschienen war. Schon **vor** dem Erscheinen des Papstbriefes an Commer hatten wir die klare Herausstellung der zu beanstandenden Gedankengänge Schell durch Commer gelobt, aber auch dessen Einseitigkeiten und Lieblosigkeiten getadelt. Unsere Kritik über das Commersche Buch war vor und nach dem Papstbrief dieselbe. Nur haben wir nachher das Lehrhafte am Papstbrief auf dem Hintergrund der Begleiterscheinungen klar herausgestellt. Dies möge auch die «*Strassburger Post*» beachten.

Pflicht tue. Sehr richtig bemerkt die Ostschweiz, das Basler Volksblatt möchte diese Art Polemik eiligst begraben. Es täte uns leid, innerhalb der eigenen Mauern mit einer Deutlichkeit und Schärfe auftreten zu müssen, die die Umstände zur *Pflicht* machen müssten. Wir wollen wahrhaftig das unselige Zerwürfnis nun nicht auch noch in die Schweiz hinein verpflanzen: wo bis jetzt in diesen Dingen ein gesunder Mittelweg auf kirchlichem Boden gebahnt war. Wer nun die Methode heilloser unkirchlicher Verdächtigung ohne Beweise in den ganz prinzipiellen Kampf hineinträgt, der lädt sich eine ernste Verantwortung auf. Es gibt nicht bloss juristische Schranken der Presse, sondern auch innere heiligste Gewissenspflichten. Möge die katholische Presse unseres Vaterlandes sich nicht solche Blössen geben. Ueber Meinungsdifferenzen lässt sich ernst und würdig verhandeln non quasi coram pueris et inter pueros. — Von irgend einem Streit unsererseits mit einem Hochschulprofessor in Freiburg über die Indexangelegenheit ist gar nichts vorhanden. *A. M.*

Distinguo.

Eingesandt aus Deutschland.

Aus Anlass unseres Leitartikels in letzter Nr. 29 zur Beurteilung der Eingabe deutscher und englischer Laien in Sachen des Index erhalten wir eine Reihe von Zuschriften aus verschiedenen Lagern, welche die wohltuende Objektivität und zugleich die gewissenhafte Kirchlichkeit der Ausführungen der K.-Z. herausheben. Mit einer dieser Zuschriften geht uns von einer über die Lage namentlich in Norddeutschland sehr gut unterrichteten Seite ein Artikel unter dem Titel **Distinguo** *zu, den wir hier zum Abdruck bringen. Wir überlassen selbstverständlich dem Verfasser die Gewähr für die Einzeltatsachen und für den Blick in die verschiedenen Phasen der Unternehmung: können aber versichern, dass die Quelle eine sehr zuverlässige ist. Der Artikel ist um so wertvoller, da er nicht auf unsere Bestellung, sondern auf eigene Initiative eingegangen ist als Ergänzung zu unseren Darlegungen.*

Nur wenige wichtige Punkte können wir hier aus der Fülle der Meinungsverschiedenheiten über das Bittschrift-Unternehmen herausgreifen:

Im Vordergrunde steht da die *Geheimhaltung* des Unternehmens und die schwere Missdeutung, welche sie erfahren hat. Es sei daher hier zum besseren Verständnis der Organisations-Grundlagen kurz folgendes bemerkt:

Die Organisations-Grundlagen schreiben eine *dauernde* Geheimhaltung nur für das Bittschrift-Unternehmen vor. Es heisst in der Schweigeverpflichtung ausdrücklich, dass der Unterzeichner in allem, was er „*über die geplante Bittschrift* an seine Heiligkeit erfahren habe und künftig erfahren werde.. für immer.. Schweigen beobachten werde.“ Diese Vorschrift war geboten vom Standpunkte der loyalen und dauernden Unterwerfung unter die Entscheidung des Heiligen Stuhles. Der Heilige Vater musste erwarten, dass ihm eine dauernd diskrete Entscheidung oder auch ein für immer gesichertes Schweigen auf die Bittschrift ermöglicht werde und dass vor allem das Menschenmögliche geschehe, um ein öffentliches Aufbegehren der verschiedenen Meinungen je nach dem Erfolg oder Misserfolg der Bittschrift zu verhüten.

Ueber das Bittschrift-Unternehmen hinaus ist nirgend Geheimhaltung vorgeschrieben. Im Gegenteil, es sollte gemäss Punkt 15 ff. der veröffentlichten Organisationsgrundlagen vom Tage der Bittschrift-Uebergabe an“ jede Geheimhaltung der Gründungs-Pläne durch Einleitung von Fusions-Verhandlungen mit bestehenden Gesellschaften oder aber durch die keineswegs geheime Gründung einer neuen Gesellschaft völlig aufgegeben werden. Oder wie soll man sich eine geheime Vermengung (Fusion) mit bestehenden, aller Welt bekannten Gesellschaften oder gar das erspriessliche Gründen und Wirken einer neuen Gesellschaft unter dem Ausschluss der Oeffentlichkeit vorstellen?

Das Programm der aus den Bittschrift-Unterzeichnern zu bildenden neuen Gesellschaft geben die Organisations-Grundlagen nirgend an. Nur soviel steht nach Punkt 12 der Organisationsgrundlagen zweifellos fest, dass die Ausübung eines Druckes auf die Entscheidung der überreichten Bittschrift durch Wiederholung der Anliegen grundsätzlich ausgeschlossen blieb, weil ein solches Verhalten durchaus unvereinbar gewesen wäre mit der geforderten „bedingungslosen Unterordnung unter die vom Heiligen Stuhl getroffene oder stillschweigend getätigte Entscheidung der Bittschrift“.

Nach alledem konnten auf Grund der vorliegenden Organisations-Grundlagen sich nur Gesellschaften entwickeln und mit einander verbinden, die sich grundsätzlich und dauernd in den Dienst der kirchlichen Autorität gestellt hatten und keinen Grund und keine Möglichkeit sahen, die breite Oeffentlichkeit zu meiden.

Im übrigen muss das Programm der geplanten Gesellschaft sich, da die Organisationsgrundlagen rein gar nichts darüber sagen, doch wohl noch im Stadium vertraulicher Vorberatungen befinden .... Solche Beratuntungen pflegen ja bekannterweise bei neuzugründenden Gesellschaften stets erst im Stillen vorbereitet zu werden.

Aus dem vorgeschlagenen Namen der in Aussicht genommenen Gesellschaft können nach all diesen Erwägungen unmöglich irgendwelche Schlüsse auf unkirchliche Ziele und Pläne gezogen werden. Im Gegenteil der in Aussicht genommene Name: „Christliche Kultur-Gesellschaft“ weist hin auf anerkannte hohe Mission des Christentums im Dienste der menschlichen Kultur. Die Kirche selbst aber war von jeher die vornehmste und berufenste, die mächtigste Förderin christlicher Kultur und Gesittung.

Die Organisations-Grundlagen überlassen es dem Beschluss der ordnungsmässig berufenen Zentrale, ob und inwieweit nur die Bittschrift oder auch die Organisationsgrundlagen überreicht werden sollen. Warum aber sollte man die Beantwortung dieser Frage nicht dem rechten Taktgefühl der Stimmberechtigten überlassen? Handelte es sich doch um eine Entscheidung, die bei wachsender Organisation jeden neuen Stimmberechtigten mitinteressierte. Es gibt in jeder Organisation wichtige Fragen, die erst nach völligem Abschluss der Mitglieder-Sammlung zum endgültigen Austrag gebracht werden können und dürfen.

Man sieht aus dem Gesagten, dass im Grossen und Ganzen sehr zu Unrecht auf die Organisations-Grundlagen geprügelt wurde. Allein auch das hat sein Gutes gehabt. Die Organisationsgrundlagen erfüllen hier einen besonderen Beruf. Im übrigen gibt es kirchlich durchaus gebilligte, ja sogar sehr einflussreiche Einrichtungen, die man als die Organisation in Permanenz bezeichnen könnte. Sollte es gar so unklug sein, von solchen Beispielen unter sorgsamer Zuziehung geistlichen Beirats zu lernen?

Die Auffassung aber, als seien in der Kirche nur „Harmlosigkeiten“ für wohlberatene Laienbestrebungen erlaubt, wird man im Ernste doch wohl niemandem zumuten.

Auch die Beurteilung des Bittschriftunternehmens als Geheimniskrämerei entspricht nicht dem Sachverhalt, da es sich überall nur um eine würdige und wohlbegründete Geheimhaltung im Interesse der Kirche handeln konnte. Keiner der Beteiligten dürfte die Notwendigkeit und Strenge der Diskretion sympathisch empfunden haben, allen wird sie ein schweres und bei rechter Würdigung der Verhältnisse unvermeidliches Opfer für die Sache der Kirche gewesen sein.

Endlich wolle man immer wieder beachten, dass Alles sich noch im Stadium der Vorberatungen befindet und dass nach der programmatischen Erklärung der Zentrale jede objektive ruhige Mitarbeit für das Unternehmen willkommen ist.

Syllabus Pius X.

Der neue Syllabus ist eine wahre Wohltat: er bringt Klärung und Wegeleitung. Er zeugt von der Bestimmtheit, Weisheit und von dem Masshalten der Kirche. Wer diesen Syllabus bekämpfen will, muss die Grundlagen der Kirche selber bekämpfen. Die Auswahl der verworfenen Thesen zeugt auch für das genaue Verfolgen der verschiedenartigsten theologischen und philosophischen Strömungen der verschiedenen Länder durch die römischen Behörden. Vor allem ist der Syllabus eine Aussprache der Kirche an die Exegeten, die wir mit hoher und dankbarer Freude aufnehmen. Ein andermal gelegentlich mehr über das denkwürdige Aktenstück.

Schelldenkmal-Angelegenheit.

Die Kirchenzeitung brachte in Nr. 29, S. 305 eine Notiz über eine ev. Aenderung des Planes: es sollte anstatt eines Grabdenkmales ein Denkmal vor der Universität aufgestellt werden. Der Vatikan fürchtete deswegen gegenkirchliche Demonstration usf. Diesbezüglich erhalten wir folgende Zuschrift:

Hochwürden Herr Kollege! Hätten Sie die Güte, zu Ihrer mit Vorbehalt gegebenen Notiz über das Schelldenkmal, die ich im hiesigen Fränk. Volksblatt 165 lese, in Ihrer Kirchenzeitung Folgendes nachzutragen.

1. Es wurden in der allerletzten Zeit einige Stimmen dahin laut, das Schelldenkmal vor der Universität zu errichten, aber dem *Komitee* hat *nie* ein *Antrag* in dieser Richtung vorgelegen, noch wurde darüber beraten oder Beschluss gefasst. Auch wäre ein solcher Antrag, wenn er zur Beratung belangt wäre, nie angenommen worden, da der Aufruf ausdrücklich ein *Grabdenkmal auf dem Friedhof* vorsieht.

2. Damit ist auch die Befürchtung wegen etwaiger *gegenkirchlicher* Demonstrationen bei der projektierten Enthüllung gegenstandslos. Eine solche Befürchtung ist schon von vorneherein durch den *kirchlichen* Standpunkt der Komiteemitglieder ausgeschlossen.

Mit kollegialem Gruss

Prof. Dr. Stölzle,
Vorsitzender des Komitees.

Würzburg, den 23. Juli 1907.

Die Trennung von Staat und Kirche mit besonderer Rücksicht auf das neue genferische Trennungsgesetz.

Von Universitätsprofessor Dr. U. Lampert, Freiburg.

(Schluss.)

Das Problem des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das schwierigste aller Zeiten, wird durch den modernen Liberalismus mit einem Federstrich gelöst: er kennt (wie P. Frantz, Kritik aller Parteien, Berlin 1862, S. 85, bemerkt) nur die Trennung, und die Trennung ist nicht bloss seine *Losung*, sondern auch die *Lösung*, die er als bequeme Antwort für alle Fragen bereit hat. Leider kommen die Schwierigkeiten und Konflikte hintendrein doch und das Ende ist allgemeine Zerrüttung. Es ist nur eine Erklärung, keine Begründung, wenn gesagt wird: die Säkularisation der Gesellschaft, vorbereitet durch die rationalistische Philosophie des 18. Jahrhundert, proklamiert durch die Revolution, hat sich weiterausgebildet im ganzen Laufe des 19. Jahrhunderts und schrittweise der Kirche das Personenstandwesen, die Ehe, das Begräbniswesen, die Schule, die Gerichtsbarkeit mit Zivileffekt usw. entrissen; die Trennung ist nur die notwendige Vollendung einer langen Arbeit, die auf Laisierung des ganzen öffentlichen Lebens zielt, so dass der Religion nur mehr der Charakter einer privaten Angelegenheit zukommen kann. Die ungezählten Zeugnisse seit dem Altertum bis heute für die Notwendigkeit der Religion für das Staatsleben bekunden dagegen eine tiefere Einsicht. Die Saat des religiös indifferenten Staates und des politischen Atheismus wird schnell genug reifen und der Schnitter erscheinen.

Gewiss gibt es besondere Verhältnisse, wo die Hand des Staates so schwer auf den als öffentlich rechtlichen Korporationen anerkannten «Landeskirchen» lastet, dass es einer privaten Religionsgenossenschaft nicht einfallen kann, den Antrag auf staatliche Zuerkennung der Qualität einer «Landeskirche» zu stellen, da sie mit der Eingliederung in den öffentlich-rechtlichen Organismus zu geringe Vorteile um den Preis ihrer Freiheit eintauschen würde. Wir haben solche Verhältnisse in einigen Kantonen der Schweiz. Die Finanzfragen müssen dabei ganz in den Hintergrund treten, weil sie sekundärer Natur in kirchlichen Dingen sind. Ferner haben wir Kantone, deren Gesetzgebung gerade so eingerichtet ist, dass es den Katholiken verwehrt wird, sich als öffentlich-rechtliche Korporation, als «Landeskirche», zu organisieren, indem man staatlicherseits als Bedingung der Anerkennung einer solchen landeskirchlichen Stellung eine der katholischen Kirchenverfassung widersprechende Organisation fordert. Von einem solchen Vorgehen wissen die Katholiken von Baselstadt und Schaffhausen zu erzählen. Wir haben in dieser Beziehung das klassische Geständnis des Regierungsrates von Baselstadt (Bericht an den Grossen Rat betreffend staatliche Unterstützung der römisch-katholischen Gemeinde und betreffend Trennung von Staat und Kirche vom 29. August 1906, S. 41), welcher wörtlich sagt: «So wie die Dinge sich 1875 (betreffend die Verfassungsartikel über die als Landeskirchen anzuerkennenden Religionsgesellschaften) gestaltet hatten, mussten die römischen Katholiken der Landeskirche fern bleiben, nicht nur wegen der Stimmung, mit der sie damals zu rechnen hatten, sondern weil ihnen

auch heute noch ohne Verleugnung der Grundlagen ihrer Kirche ein Beitritt nicht möglich ist.» Das wäre also der Fall einer den Katholiken durch die andersgläubige Majorität aufgenötigten Trennung.

Wir kommen nun auf die Genfer Verhältnisse zu sprechen. Seit dem Jahr 1873 sind in Genf die Katholiken aus ihrer Stellung als öffentlich-rechtliche Korporation verdrängt im Widerspruch mit Garantien, welche nicht in die Willensbestimmung der herrschenden Majorität des Kantons Genf gelegt sind. In Erfüllung eines Wunsches der Eidgenossenschaft und des Kantons Genf betreffend Abtretung eines savoyischen Gebietsteiles wurden 21 katholische Gemeinden durch Vermittlung des Wiener Kongresses 1815 vom König von Sardinien an Genf abgetreten unter bestimmt vereinbarten Bedingungen, die durch den Wiener Kongress (Protokoll vom 29. März 1815) stipuliert und von der Eidgenossenschaft (Tagsatzung vom 12. August 1815) mit Dank angenommen wurden; überdies erhielten diese völkerrechtlich vereinbarten Bedingungen noch eine nähere Präzisierung durch den sog. Turiner-Vertrag (16. März 1816). Man wollte verhüten, dass die Katholiken des auf diese Weise mit Genf vereinigten Gebietes schlechter gestellt wären als in ihrem bisherigen katholischen Staatsverbande und etwa auf Gnade und Ungnade der protestantischen Herrschaft in Genf ausgeliefert würden. Deshalb wurde im Art. III der erwähnten Wiener-Kongress-Erklärung und Art. 11 und 12 des Turiner-Vertrages bestimmt, dass die *römisch-katholische* Religion (so ausdrücklich im Wiener-Protokoll) in den abgetretenen Gemeinden in der nämlichen Weise wie bisher erhalten und geschützt bleibe; weitere Garantien bezogen sich auf die katholischen Schulen — auf die nämlichen staatlichen finanziellen Leistungen für den Unterhalt der Geistlichen, wie sie von der bisherigen Regierung gemacht worden — auf die Erhaltung der damaligen katholischen Kirche in der Stadt Genf auf Staatskosten — auf die Wohnung und den Gehalt des kath. Stadtpfarrers — auf Erhaltung des bisherigen Diözesanverbandes, solange nicht der hl. Stuhl anders verfüge — auf freie Ausübung der bischöflichen Visitationen etc. Man sieht, dass die öffentlich-rechtliche Stellung der katholischen Kirche im Kanton Genf unter dem gemeinsamen Zusammenwirken der Vertreter des Kantons Genf, der Eidgenossenschaft und der sardinischen Regierung und der Wiener Kongress-Mächte gesichert und verbrieft wurde. Als man mit dem Gesetz vom 26. Dezember 1821 die Zivilehe den Katholiken des Kantons Genf aufdrängen wollte, musste Genf auf Reklamation der sardinischen Regierung (Ultimatum an die eidgenössische Regierung vom 1. August 1823) den Akt rückgängig machen auf Grund des völkerrechtlich vereinbarten Rechtszustandes. Ebenso hatte auch die Genfer Verfassung vom Jahre 1847 in Art. 10, 129, 134 ausdrücklich auf diese Verträge und deren fortdauernde Geltung Bezug genommen. Durch das genferische Verfassungsgesetz vom Jahre 1868, welches in einigen Punkten die gegenwärtig noch geltende Verfassung 1847 modifizierte, machte Genf den Versuch, sich bestimmter Vertragspunkte zu entledigen zu Ungunsten der Katholiken ohne die Verträge selbst abzuschaffen. Allein der Bundesrat in seiner Botschaft vom 2. Dezember 1868 an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Gewährleistung jenes Gesetzes ging von der fortdauernden Rechtskraft jener Verträge aus, «keine Vertragspartei hat das Recht, nach seinem Belieben dieselben zu modifizieren.» Der Bundesrat fand allerdings das Verfassungsgesetz nicht gegen die «Intentionen» des Turiner-Vertrages und nur in diesem verklausulierten Sinne wurde dem Gesetz die eidgenössische Garantie gewährt. Nach 1868 begann eine wachsende Feindseligkeit gegen die Katholiken sich geltend zu machen und die Presse insultierte dieselben heftiger als je. Billigkeit, die Verfassung und die Verträge hätten die Katholiken gegen ein solches Verfahren schützen sollen, allein als Carteret 1870 an das Staatsruder gelangte, wurde der leidenschaftlichste Kulturkampf eröffnet gegen die katholische Kirche zu Gunsten der «altkatholischen» Sekte. Die gewaltsame Wegnahme der katholischen Kirchen und Uebergabe derselben an die kleine Schar der Abgefallenen, die Vertreibung der katholischen Geistlichen von ihren Seelsorgstellen, die rücksichtslose staatliche Aufdrängung des Christkatholizismus, die Abschaffung des Kultusbudgets, waren flagrante Verletzungen der Verfassung und der völkerrechtlich vereinbarten Vertragsbestimmungen. Aber gegenüber allen diesen subversiven Massnahmen des Genfer Radikalismus mit Hilfe der protestantischen demagogisch geleiteten Volksmehrheit gab es keine Rechtshülfe bei den eidgenössischen Behörden, welche zwar gerne auf die Wiener Kongressbestimmungen hinsichtlich der Garantie der ewigen Neutralität der Schweiz sich berufen, aber den Verletzungen der Erklärungen desselben Kongresses, soweit Interessen der katholischen Kirche in Betracht kommen, teilnahmslos gegenüber stehen. Als der Rausch des Kulturkampfes vorüber und der nüchterne Blick das von ihm angerichtete Unheil übersehen konnte, war man doch nicht ehrlich genug, das begangene Unrecht wieder gut zu machen, sondern liess dasselbe auf sich beruhen. Auf diese Weise mussten die Katholiken zusehen, wie der Staat aus dem allgemeinen Steuergeld den Kult der Protestanten und des altkatholischen Häuflein bezahlte, während sie selbst für ihre sämtlichen Auslagen aufkommen mussten. Zwar rafften seit 1887 sich die Gemeinden selbst auf, um den Katholiken die ihnen entrissenen leeren Kirchen, welche der christkatholischen Sekte zugeteilt, aber von dieser in liederlichem Zustande gehalten wurden, wieder zu den gottesdienstlichen Uebungen einzuräumen (22 von 27 Kirchen), aber im übrigen blieb bis zum 30. Juni 1907 alles beim früheren Unrecht, trotzdem die katholische Bevölkerung allmählich die protestantische an Zahl überwog (allerdings nicht an der Abstimmungsurne, wegen den vielen nichtstimmberechtigten ausländischen Katholiken). Vor zwei Jahren hatte der jetzt verstorbene Führer der Katholiken, *Fontana*, den Versuch einer Lösung der Kultusbudgetfrage gemacht, wobei *ohne Trennung* von *Staat und Kirche* der Staat für den Unterhalt sowohl der Landeskirche als auch derjenigen freien Kirchen, die es verlangen, durch Erhebung einer Spezialsteuer bei den betreffenden Angehörigen dieser Kirche zu sorgen gehabt hätte. Allein die lex Fontana erhielt nicht die erforderliche Mehrheit im gesetzgebenden Grossen Rate. Doch diente die Diskussion über diesen Gesetzentwurf dazu, die Ungerechtigkeit gegenüber den Katholiken in's rechte Licht zu stellen. Der Stein war doch in's Rollen gekommen. Das Wort «Trennung von Kirche und Staat» war in den Debatten auf fruchtbaren Boden gefallen. Der Bewegung zu gunsten der Trennung schlossen sich ausser den Sozialisten besonders die Pietisten an, welche unter dem volkstümlichen

Spottnamen «Môtiers» seit 1834 eine «Freie protestantische Kirche» bildeten, aber von allem Mitgenuss an dem Kirchenvermögen bei ihrer Trennung von der Nationalkirche gesetzlich Verzicht leisten mussten. (Sie hatten eben nicht die Staatsgunst, welche den «altkatholischen» Sektenbildungen unter Mitwirkung des Bundes zuteil wurde.) Auch ein grosser Teil der Katholiken war der Bewegung hold. Die radikalen Führer machten in ihren Voten im Grossen Rate keinen Hehl daraus, dass die subversive Gesetzgebung von 1873 den Katholiken Unrecht getan habe, man sei ihnen eine Satisfaktion schuldig; die Kommissionsmehrheit appellierte an die unvermeidliche zunehmende Entwicklung der demokratischen «Laïcisation» im öffentlichen Leben; das Gutachten der Minderheit dagegen meinte, dass die Frage der Trennung oder Vereinigung von Staat und Kirche «n'est nullement une question de principe; c'est une question de sentiment et d'opportunité qui pourra être résolue différemment suivant les époques et suivant les pays.» Bei solcher Stellungnahme der Minderheit ist es nicht zu verwundern, dass das Gesetz im Grossen Rate mit grosser Mehrheit angenommen wurde. Als dann die Vorlage vor das Volk gebracht wurde, verschmähten es die Parteigänger der calvinischen Nationalkirche nicht, die antikatholischen Instinkte zu wecken, um Stimmung gegen das derselben verhängnisvolle Gesetz zu machen. Das Genfer Journal, welches den Kampf gegen das Gesetz mit grossem Eifer betrieb, sprach die Befürchtung aus, die Nationalkirche würde nach der Trennung infolge des individualistischen Charakters des Genfer Calvinismus ganz auseinander fallen. Das Konsistorium, der oberste Kirchenrat der Nationalkirche, liess sein Manifest gegen das Gesetz am Abstimmungstage von allen Kanzeln verlesen. Vergeblich, es erreichte sie das gleiche Schicksal, das die Calvinisten vor 34 Jahren der katholischen Kirche bereiten halfen . . . . Gerade der Altkatholizismus, mit dessen Förderung man glaubte die verhasste römischkatholische Kirche zu vernichten, ist der calvinischen Nationalkirche zum Verhängnis geworden, dass sie jetzt an dem Orte, wo Calvin sein theokratisches Staatswesen gegründet, selbst aus dem öffentlichrechtlichen Organismus ausgeschieden wurde! Wir wollen diesen Punkt nicht weiter glossieren, er spricht eine deutliche Sprache, die auch anderwärts begriffen wird. Nur mit Vorurteilen und fortgesetzten Rechtsverletzungen gegen eine andere Konfession kann kein Kirchengebäude sein Gebälk verfertigen. Ueberall, wo sich die Staatsgewalt der altkatholischen Sektenbildung angenommen, hat sie sich von derselben auf eine unhaltbare Basis vom Rechtsboden abdrängen lassen und sich nur Verlegenheiten aller Art bereitet. Nun werden die fetten Staatspfründen der altkatholischen Geistlichen liquidiert, so dass die «Komödie der Irrungen» ausgespielt ist. Ihr Weinberg ist an die Staatsdomänen zurückgefallen. Gewiss haben die Katholiken durch das Trennungsgesetz keine Vorteile für sich erreicht, ausgenommen etwa den einen, dass der Weg der Rückgabe der ihnen geraubten Kirchen nicht bloss zur Benützung, sondern zu Eigentum mehr geebnet ist. Für den Juristen aber bleibt trotz allen Geschehnissen der jüngsten Vergangenheit kein Zweifel, dass durch die Volksabstimmung in Genf der Geltung der völkerrechtlichen Bestimmungen des Wiener Kongresses und des Turiner Vertrages kein Eintrag geschehen konnte, weil diese Verträge nicht der Disposition der Volksmajorität unterstellt sind und nicht unterstellt sein konnten.

Zum Schluss lassen wir die Bestimmungen des Genfer Trennungsgesetzes folgen:

Art. 1. Die Freiheit der Kulte ist gewährleistet.

Der Staat und die Gemeinden besolden und unterstützen keinen Kultus.

Niemand kann angehalten werden, für irgend einen Kultus Steuern zu bezahlen.

Art. 2. Die Ausübung der Kulte und die Organisation der Kirchen vollzieht sich gemäss der Versammlungs- und Vereinsfreiheit.

Die Kultusgesellschaften haben sich den allgemeinen Gesetzen, sowie den Polizeireglementen über die äussere Kultübung zu fügen.

Die Kirchen können das Recht der juristischen Persönlichkeit erwerben im Anschluss an die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes mit allen daraus sich ergebenden rechtlichen Folgen. Sie können sich auch mit Bewilligung des Grossen Rates als Stiftungen konstituieren

Art 3. Die Tempel, Kirchen, Pfarrhäuser oder geistlichen Pfrundhäuser bleiben ihrem bisherigen Zwecke erhalten Die protestansische, die christkatholische und die römisch-katholische Kirche bleiben jede im unentgeltlichen Gebrauch der Gebäulichkeiten, die sie jetzt innehaben. Die Mitbenutzung kann nur von den jetzigen Inhabern gestattet werden.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates können die Gemeinden ihre kirchlichen Gebäude den neu sich bildenden kirchlichen Organisationen eigentümlich übertragen unter Ueberbindung des Unterhaltes. Diese Abtretung kann gratis geschehen und ohne Handänderungsgebühren. Wenn die politischen Gemeinden auf ihr Eigentum an den kirchlichen Gebäuden verzichten, so gilt die Bedingung, dass dieselben ihrem religiösen Zweck erhalten bleiben müssen und zwar ohne anderweitige Verpflichtungen.

Art. 4. Die St. Peterskirche bleibt dem protestantischen Gottesdienst erhalten. Der Staat wird fortfahren, in derselben seine nationalen Feiern abzuhalten, auch wenn sie in den Besitz der protestantischen Kirche übergehen sollte.

(Art. 5 enthält Uebergangsbestimmungen. Das Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1909. Von diesem Zeitpunkt an erhalten die bisher vom Staat besoldeten Geistlichen während 10 Jahren ein Ruhegehalt von zwei Dritteilen ihrer bisherigen Besoldung. Nach Ablauf dieser 10 Jahre wird das Ruhegehalt derjenigen, welche alsdann 50 Jahre alt sind reduziert auf die Hälfte ihres Gehaltes, derjenigen, welche noch nicht 50 Jahre alt sind, auf einen Drittel ihres jetzigen Gehalts.

Eine Kommission von 11 Mitgliedern, von denen 6 vom Konsistorium und 5 von der Regierung bestellt werden, wird das protestantische Kirchenvermögen verwalten. Die Mitglieder dieser Kommission müssen der jetzigen protestantischen Landeskirche angehören. Eine weitere Vorschrift betrifft die Kirchen und Pfarrhäuser der römisch-katholischen Gemeinden von Versoix und von Chêne-Bourg.)

Die Schellprotokolle aus der Corrispondenza Romana nach der Augsburger Postzeitung.*)

1. Protokoll, 24. Januar 1904.

Lehrsätze, die von denen der Kirche abweichen, entnommen aus den Werken des Professors Dr. Schell.

Der Bischof von Würzburg, Dr. v. Schlör, hielt am 24. Januar 1904 zwischen 11 und halb 2 Uhr im bischöflichen Palais mit Prof. Dr. Schell ein Kollegium ab, bei dem er ihm folgende, aus seinem Werke ausgezogene und mit der kirchlichen Lehre konfrontierten Sätze entgegenhielt. Zu diesem Zweck ist jedesmal unter dem Buchstaben A «die kirchliche Lehre» vorausgeschickt, und ihr unter dem Buchstaben B die «von der Kirche abweichende Lehre» des Professors Dr. Schell gegenübergestellt. Am Rande steht jedesmal die Bemerkung, welche Schell vor seinem Bischof bezüglich seiner Lehre im Verhältnis zur vorausgeschickten Lehre der Kirche machte.

I. A. Kirchliche Lehre:

Die menschliche Vernunft kann nicht aus sich selbst die übernatürlichen Glaubensgeheimnisse des Christentums finden und begreifen. Auch nach der von Gott gemachten Offenbarung kann die menschliche Vernunft dieselben nicht beweisen, noch mit ihren Begriffen messen.

Erklärung Schells: Als richtig anerkannt.

B.: Die von der Kirche abweichende Lehre Schells:

Christus, Seite 101: «Nur die Wahrheitserkenntnis ist echt, welche die Wahrheit aus ihr selber erkennt, indem sie ihr tiefstes Geheimnis und den Quellgrund ihres Wesens erfasst. . . . Wer das Göttliche nicht aus dessen eigener Wesensart erkennt, hat eben noch keinen Begriff und kein Verständnis für Gott gewonnen.

Erklärung Schells: Nicht als Widerspruch mit I A beabsichtigt, weil nicht von der übernatürlichen Wahrheit gesprochen.

II. A. Lehre der Kirche:

Gott ist a se, das absolute Sein, a se und per se, nicht aber causa sui im Sinne eines Selbstverwirklichungsprozesses. Conc. Lateran IV, Cap. II. Enchivideon (II) Nr. 358.

Erklärung Schells: Anerkannt.

B. Die von der Kirche abweichende Lehre Schells:

Dogmatik III, 2, Seite 19: «Begriffe man Gott als jenes Sein, das ohne Ursache und ohne Zweck existiert, so wäre er das unverständliche Rätsel, blinder Zufall oder fatale Notwendigkeit.» — Dogmatik III, 2, Vorrede Seite X: «Der Gottesbegriff ist aufzufassen als positive Aseität, als Selbstverwirklichung der eigenen Existenz vermittels der Selbst-Ursächlichkeit, vermittels der Selbstgestaltung seiner Weisheit und des Selbstvollzuges seines Willens.»

Erklärung Schells: Die Ausdrücke: «Selbstverwirklichung» und «Selbst-Ursächlichkeit» werden als missverständlich für die Zukunft nicht mehr gebraucht werden.

III—A. Lehre der Kirche.

Zu verwerfen ist jene Lehre der Allursächlichkeit Gottes, nach welcher Gott als Vollursache jeder Tätigkeit der Geschöpfe per se und direkt auch Ursache des moralischen Uebels ist. — Der menschliche Wille ist frei, so dass er zwischen Gut und Bös wählen kann — eine in sich schlechte Handlung bleibt schlecht, auch wenn man mit ihr einen besseren Zweck beabsichtigt.

Conc. Trid. Sess. VI, de justif. Can 6: Si quis dixerit non esse in poteslate hominis vias suas malers facere, sed mala opera ita ut bona deum operari, non permissione solum, sed etiam proprie et per se, ad eo ut sit proprium eius opus, non minus proditio Judae quam vocatio Pauli anathema sit.

Erklärung Schells: Als richtig anerkannt.

B. Von der Kirche abweichende Lehre Schells:

Dogmatik, II. Band, 151: Gott ist nur dann die erste, universelle und hinreichende Ursache des Geschöpfes, wenn dieses nicht nur unter gewissen allgemeinen Gesichtspunkten, sondern als ein in seiner vollen Wirklichkeit mit allen seinen Bestimmtheiten seine erste und höchste Erklärung in Gottes selbstbestimmter Ursächlichkeit findet. Inwiefern kann die moralisch schlechte Handlung davon eine Ausnahme machen? Welches auch immer die ontologische Natur der Handlung sein mag, sie ist von höchster Bedeutung für den Wert, das Schicksal und die Stellung des Geschöpfes im Universum. Ist es möglich, dass das Wichtigste am Geschöpfe seinen letzten Grund ausserhalb der Absichten und des Planes der universellen Ursache habe? Wäre denn noch diese letztere die universelle Ursache? Alles, was in der Kreatur und in ihrer freien Handlung sich an Reellität vorfindet, muss aus der vollursachlichen Bestimmung Gottes abgeleitet sein; sonst zerstört man den Begriff und die Würde der absoluten Ursache.»

Dogmatik, II, 158: «Jeder Ursache muss man die Wirkung insoferne zuschreiben, als sie ihre Wirkung ist; der Seele, insoferne sie die sündhafte Handlung vollzieht, der ersten Ursache, insofern sie von ihr ausgeht. Die sündhafte Tat ist Sünde durch den freien Willen nur deshalb, weil sie das untergeordnete Gut dem höheren Gut vorzieht, auf welche Weise auch immer dieses höhere Gut in seinen Gesichts- und Pflichtenkreis gehört. Insofern aber die sündhafte Tat von der Ursächlichkeit Gottes begründet ist, gibt es darin keine Hintansetzung eines höheren Gutes hinter einem niedrigeren, sondern die Sünde selbst dient einem höheren Gut. Als Beispiel diene die Sünde, welche durch die nachfolgende Busse überwunden wird und auf diese Weise mitwirkt zur Hervorbringung eines besondern Grades von Heiligkeit. Der höchste Zweck, dem die Sünde dient, ist die Verherrlichung Gottes, nicht bloss hinsichtlich einer Eigenschaft, sondern aller zusammen.»

Erklärung Schells: Die hier vertretenen Anschauungen werden als unrichtig anerkannt.

IV. A. Lehre der Kirche:

Gott will schliesslich, dass die Menschen seine Gebote nicht übertreten. Er hasst und verabscheut die Sünde.

Erklärung Schells: Anerkannt.

B. Die von der Kirche abweichende Lehre Schells:

Apologie, S. 449, wo auch Bezug genommen wird auf «Gott und Geist», S. 302: «Als Werk des Guten, als Form und Durchgangsstufe des Endlichen zum Zweck inneren Sieges und höherer Vervollkommnung, . . . ist das

*) Nr. 165 vom **Donnerstag den 25. Juli.**

Böse völlig verständlich, jedoch nicht anderweitig erklärbar, weil nicht anders überwindbar.»

Dogmatik, II, 157: «Das Böse ist ein Mangel, eine Schwäche, insofern es seinen Ursprung in der Freiheit des Geschöpfes hat, in Hinsicht auf ein objektives Ziel gut, das den Inhalt der Handlung bilden sollte, die Tat ist schlecht, weil sie die objektive Beziehung der fraglichen Güter nicht berücksichtigt und das Niedrigere dem Höheren, das Endliche dem Unendlichen vorzieht. . . . Die Seele kann den objektiven Wert abschätzen. Tut sie es nicht, so hat ihr Handeln natürlich ihre hinreichende Ursache in erster Linie in dem Komplex der psychischen Koeffizienten (in der Ordnung der sekundären Ursachen), sodann in der absoluten Ursächlichkeit Gottes — die Schuld muss man der Seele zuschreiben, insofern sie es ist, welche die sündhafte Handlung vollzieht; der ersten Ursache (Gott) schreibt sich die Schuld zu, insofern die Sünde aus ihr (der ersten Ursache) als Wirkung hervorgeht. Die Sünde ist Sünde durch den freien Willen, nur weil er das niedrigere Gut einem höheren vorzieht. Insofern die sündhafte Handlung durch Gottes Ursächlichkeit bedingt und bewirkt wird, liegt darin keine Hintansetzung des höheren Gutes hinter das niedrigere Gut mehr, sondern die Sünde dient einem höheren Gute. — Beispiel: Die Sünde, welche gesühnt wird und so zur Heiligkeit führt.»

Erklärung Schells: Die hierausgesprochenen Ansichten werden nicht mehr festgehalten und vertreten werden.

V. A. Lehre der Kirche:

«Die Todsünde (d. h. die Sünde, welche den Menschen der heiligmachenden Gnade beraubt und ihn von der ewigen Seligkeit ausschliesst) ist nicht bloss die Sünde gegen den hl. Geist, in welcher der Mensch den Schöpfer und seine Gnade verachtet und mit hartnäckiger Auflehnung von sich wirft, sondern jede völlig freiwillige Uebertretung eines schwer verpflichtenden Gebotes.»

Erklärung Schells: Anerkannt.

B. Die von der Kirche abweichende Lehre Schells:

Dogmatik III, 2, Seite 741: Die Lehre der Kirche bezeichnet als Todsünden nur jene Sünden, welche tatsächlich im Jenseits durch die innere Verstocktheit des Willens verewigt werden.»

Seite 742: «Die formelle Todsünde ist die Sünde mit aufgehobener Hand, ist die Sünde gegen den hl. Geist, die freiwillige Abkehr von Gott, welche zwar in jeder Sünde sein kann.».

Dogmatik III, 1, Seite 201: «Todsünde ist nur die Sünde mit aufgehobener Hand, jene, welche Stephanus entlarvte (Apostelg. 7, 50: O Ihr Hartnäckigen, Ihr widersteht immer dem hl. Geiste).»

Erklärung Schells: Als unrichtig anerkannt.

VI. A. Lehre der Kirche.

Mit dem Augenblick des Todes hört die Zeit der Gnade auf und folglich die Möglichkeit der Bekehrung: die Bekehrung und Begnadigung des in einer Todsünde Sterbenden im anderen Leben ist ausgeschlossen. Die Verdammung eines Sünders, der plötzlich in der Todsünde stirbt, ist keine Ungerechtigkeit.

Die ewige Höllenstrafe ist nicht bloss eine mögliche Strafe: sie existiert in Wirklichkeit für die Engel und für die Menschen.

Die Strafen der Verdammten haben kein Ende. «Die Wiederherstellung aller Dinge» in dem Sinne, dass am Ende nach einer wenn auch noch so langen Zeit die gefallenen Engel und die verdammten Menschen begnadigt und zur beseligenden Anschauung Gottes zugelassen würden, ist Irrlehre.

Erklärung Schells: Anerkannt.

B. Die von der Kirche abweichende Lehre Schells:

«Gott und Geist» I, 288: «Die Glaubenslehre der Kirche kennt nur das Bekenntnis des ewigen Lebens als einer unbedingten Gottestat. Der ewige Tod im Sinne der tatsächlichen Verewigung der Sünde und Strafe ist nur eine bedingte Wahrheit: Die Verwirklichung dieser Bedingung in ihrer ganzen Ausdehnung ist weder geoffenbarte Lehre noch Dogma der Kirche. Im Gegenteil, die allgemeine Wiederherstellung der ganzen Geisterwelt durch volle Busse und Unterwerfung wurde zu allen Zeiten als Lehre der Propheten, des Evangeliums und der Apostel gehalten und von der alexandrinischen Schule durchgeführt und von dem hl. Kirchenlehrer Gregor von Nyssa in ein System gebracht.»

Erklärung Schells: Als irrtümlich anerkannt.

VII. A. Lehre der Kirche:

Es ist unsittlich, im eigentlichen Sinn, wenn jemand sich in Sünden und Laster stürzt, um sodann durch die moralische Kraft sich aus dem Lasterleben herauszuarbeiten und das Böse zu besiegen.

Erklärung Schells: Anerkannt.

B. Die von der Kirche abweichende Lehre Schells:

«Gott und Geist» I, 330: Man könnte den moralisch nennen, der mit freier Ueberlegung sich in ein Leben der Ausschweifung stürzt, um sich sodann durch die moralische Kraft aus dem Lasterleben herauszuarbeiten. Er wäre nicht schlecht im eigentlichen Sinn; da er, strikte gesprochen, nicht das Böse selbst will, sondern dessen Ueberwindung. Er will den Durchgang durch das Böse, aber nur vorübergehend. So stünde er zwischen dem Guten und dem Bösen, ohne innerlich schlecht, aber auch nicht wahrhaft sittlich zu sein. Die höhere Moralität verzichtet auf die Erfahrung des Bösen, um das Gute rein und treu zu bewahreu. Sie kann sich nicht mit der Absicht versöhnen, alle Sünden durchzumachen, um hernach alle zu überwinden. Wer also sich böse und schlecht macht, um sodann ein Büsser und Heiliger zu werden, ist nicht der moralischen Bewunderung würdig; er ist vielleicht schon innerlich von der Sünde befleckt, wenn er auch vielleicht nicht eigentlich schlecht ist. Dieses Sichversenken in Unsittlichkeit und Laster könnte kaum mit der bewussten Absicht entschuldigt werden, die im Geiste sich den künftigen Schmerz, die Reue und die Bekehrung als Ziel vorstellt und vergegenwärtigt.»

Erklärung Schells: Diese Anschauung wird nunmehr als falsch anerkannt und nicht mehr vertreten werden.

VIII. A. Lehre der Kirche:

Die ohne Taufe gestorbenen Kinder gelangen nicht zur seligen Anschauung.

Erklärung Schells: Anerkannt.

B. Die von der Kirche abweichende Lehre Schells:

Dogmatik III, 2, Seite 479: «Das, was die Unmündigen mit Christus verbindet, muss auch für sie ein Heilmittel sein: nämlich ihre Schwäche, ihre Preisgabe an die Verdammnis der Sünde, ihr frühzeitiger Tod. Es scheint wahrscheinlich, dass die Gnade der Erlösung auch denen zuteil wird, welche durch frühzeitige Krankheit dahin gerafft werden, gerade wegen dieses ihres Leidens.»

Dogmatik III, 1, Seite 394: «Alle einzelnen Gnadenmittel finden in den anderen ihre Ergänzung, in ausserordentlichen Fällen ihren Ersatz, geradeso wie die einzelnen Teile des Gehirns sich gegenseitig ablösen, um wenigstens hinreichend der Lebensaufgabe zu genügen. Nur die Gesamtheit aller Heilsmittel, d. i. die Kirche im vollständigsten und höchsten Sinn, nur der Zusammenhang aller Rettungsmittel im Sakrament Christi (Taufe), sic et simpliciter, und in der Liebe (oder Busse) kann nicht ersetzt werden. Die Notwendigkeit selber, der ein Heilsbedürftiger unterliegt, wird für ihn Gnadenmittel und Sakrament, wenn es ihm unmöglich ist, durch persönliche Akte einzutreten.»

Erklärung Schells: Als unrichtig anerkannt.

IX. A. Lehre der Kirche:

Der leibliche Tod bewirkt durch sich allein nicht die Rechtfertigung des Sünders, der im Stande der Todsünde aus dem Leben scheidet; es gibt kein sacramentum mortis.

Die Leiden und Schmerzen haben aus sich allein keine heiligende Wirkung; sie können durch die göttliche Gnade nichts anderes als einerseits für den Sünder Anlass zur Bekehrung, andererseits für die Gerechten Mittel zu höherer Heiligkeit und reichlicheren Verdiensten werden.

Erklärung Schells; Anerkannt.

B. Die von der Kirche abweichende Lehre Schells:

Dogmatik III, 2, Seite 755: «Der Tod ist, wenn man ihn recht betrachtet, eine Weihe, eine durchgreifende Reinigung, eine Befreiung der Grundrichtung der Seele zu Gott von den sie umgebenden Neigungen und Schwächen.»

Seite 755: «Der zeitliche Tod kann nur dann seine unabhängige Bedeutung als vindikative Strafe haben, wenn er zugleich als medizinale Strafe wirkt und nicht ohne weiteres zur Verhärtung in jedweder freiwilligen Sünde führt. Denn in diesem Falle wäre der plötzliche Tod besonders in der Celute oder im reifen Lebensalter nichts anderes . . . . als eine Massregel, welche die Erde entvölkert, um desto schneller und ausgiebiger die Hölle zu bevölkern.»

Dogmatik I, 1, Seite 208: «Unser Tod ist nicht mehr die Vollendung der Verwerfung in der Sünde, sondern Sakrament des Lebens zur Gemeinschaft mit dem Opfertod Christi.»

Seite 394: «Die zeitliche Heimsuchung wird für die Heimgesuchten kraft des Verdienstes Jesu Christi ein Sakrament und ein Mittel der Eingliederung in die Kirche Christi . . . . Das Leiden gibt das Bürgerrecht in seinem Reiche. . . . . Die Taufe der Heimsuchung als solche macht zum Gliede des Gekreuzigten, bei den Erwachsenen natürlich nur in Vereinigung mit der Geduld.»

Erklärung Schells: Als unrichtig anerkannt.

X. A. Lehre der Kirche:

Der Kranke, welcher bewusstlos wird, bevor er einen Akt der Reue erweckt und in diesem Zustand die hl. Oelung empfängt, erlangt mit der letzten Oelung nicht die Verzeihung der begangenen Sünden.

Erklärung Schells: Anerkannt.

B. Die von der Kirche abweichende Lehre Schells:

Dogmatik III, 2, Seite 633: «Zur Gültigkeit des Bussakramentes wird ein formeller Akt unvollkommener Reue erfordert, die formale Abkehr von den begangenen Sünden. Die letzte Oelung erfordert nur — im Falle der Möglichkeit — diese persönlichen Reueakte. Die virtuelle Bekehrung von der Sünde zu Gott genügt zum gültigen Empfang der letzten Oelung und zur Gnadenerwirkung, die im Sündennachlass besteht. — Ein Katholik, der ein religiöses Leben führt, hat virtuell die Absicht und den absoluten Entschluss in Todesgefahr die Sakramente der Kirche würdig zu empfangen. Dieser virtuelle Entschluss ist (im Falle von Todesohnmacht) die Bedingung der sakramentalen Wirkung, auch ohne dass man ausdrücklich und formell Reue erweckt: «Und wenn er Sünden (nämlich Todsünden) auf sich hat, so werden sie ihm vergeben werden.» (Das eingeklammerte Wort ist ein willkürliches Einschiebsel von Schell. Anmerkung der Cor. Rom.) Das einfache Vorhandensein begangener Todsünden kann an und für sich kein Hindernis für die sakramentale Wirkung sein, sondern nur das permanente Widerstreben des Willens. Wo dieses fehlt, zerstört die letzte Oelung jegliche Sünde, die sie vorfindet (als Sakrament der Natur. S. 634).»

Dogmatik III, 2, S. 632: «Die letzte Oelung bringt der von Todesohnmacht befallenen Person die Nachlassung der Sünden, wofern kein Obex der Gnade direkt den Weg verlegt, — mit der zuständigen Permanenz der Sünde gegen den hl. Geist. . . . Nur der Habitus, d. h. die andauernde Gesinnung im psychologischen Sinne, als habituelle Abweisung des Geistes der Gnade, ist ein Hindernis für den sakramentalen Sündennachlass durch das hl. Oel, nicht aber der Habitus der Schuld im theologischen Sinne. Selbst wenn einer einmal durch eine der sechs Arten von Sünden gegen den hl. Geist gesündigt hätte, kann mit der Zeit die Wirkung dieser Willensenergie so erschöpft und aufgelöst sein, dass es eigentlich eine Selbstbestimmung brauchte, um sich jenes vergangenen Aktes als einer noch zu bereuenden und zu sühnenden Schuld zu erinnern. . . . Wie viele Todsünden sterben in der Seele als psychische Willensrichtungen, ... ohne dass ihre theologische Schuld durch die Reue zerstört worden wäre? Solange der Mensch fähig ist, durch die persönlichen Akte der Reue und Beichte seine Sünden als Materie dem Richterstuhl der Busse zu unterbreiten, besteht die Pflicht, das Bussakrament zu empfangen. Im Falle vollständiger Unfähigkeit (der moralischen Persönlichkeit) tritt das hl. Oel an die Stelle desselben, um die Vernichtung der Sünde in der ihm konnaturalen Weise mitzuteilen, d. h. als Sakrament der Natur.»

Erklärung Schells: Als irrtümlich anerkannt.

XI. A. Lehre der Kirche.

Gott wollte in seinem ewigen Ratschluss die Sünde nur unter der Bedingung nachlassen, dass ihm volle Genugtuung und zwar durch den Tod seines Sohnes geleistet wurde; (deshalb ist die Ansicht, dass Gott nur durch die Mittlerschaft zur Barmherzigkeit gestimmt wurde, nicht eine menschliche Verunstaltung der Gottesidee in der Offenbarung

und in den Evangelien). (Anmerkung der Corrispendenza Romana: Im Original wurden diese beiden Klammern mit Rotstift hinzugefügt, als das zweite Protokoll fertig war.) Christus hat wirklich durch sein Leiden und seinen Tod Gott für die Sünden der Menschen Genugtuung geleistet, hat die Menschen mit Gott versöhnt, hat unsere Rechtfertigung und die notwendigen Gnaden zum übernatürlichen Heil verdient. (Dass Jesus Christus gelitten hat und gestorben ist, nur um den Menschen zu zeigen, dass Gott allein gut ist und wie Gott die Seele liebt, die Sünde aber hasst, ist eine irrige Behauptung entgegen der Offenbarung.) (Mit Rotstift eingeklammert.)

Erklärung Schells: Anerkannt.

B. Die von der Kirche abweichende Lehre Schells:

Christus S. 104: »Die Annahme der Notwendigkeit, dass Gott erst durch irgend eine Mittlerschaft gnädig gestimmt werde, ist ein Gradmesser dafür, wieweit die Gottesidee der Offenbarung und der Evangelien menschlicher Verunstaltung anheimgefallen ist.»

Seite 383: «Gott selbst hat nicht nötig, zur Güte umstimmt zu werden.»

Dogmatik III, 1, S. 19: Die Wiederbegnadigung des von Gott abgefallenen Menschengeschlechtes ist ein Akt der reinen Güte, dessen Motiv einzig in ihr selber liegt, in der eigenen Vollkommenheit des Willens und in seiner freien Wahl, nicht in irgend einem geschichtlichen Faktum oder Verdienst.»

Christus, Seite 8: «Selbst die Kirche scheint die eigentliche Bedeutung Jesu mehr in das zu legen, was er erlitten, als was er gelehrt hat.»

Erklärung Schells: Durch Anerkennung von XI A gegenstandslos geworden.

XII. A. Lehre der Kirche:

Die beiden wesentlichen Formen des kirchlichen Lehramtes sind der feierliche Urteilsspruch und das ordentliche und allgemeine Lehramt, d. h. die Verkündigung des christlichen Glaubens in der Kirche von Geschlecht zu Geschlecht. Das ordentliche und gewöhnliche Lehramt ist Bestandteil der katholischen Glaubensregel und nicht minder wesentlich als die feierlichen Definitionen, und hat für den Glauben der Christen die gleiche verpflichtende Kraft, wie auch jeder dieser beiden Formen der gleiche Vorzug der Unfehlbarkeit zukommt. Nicht blos die feierlich definierten Sätze sind Gegenstand des Glaubens, sondern auch das, was vom ordentlichen Lehramt als von Gott geoffenbarte Wahrheit verkündet wird. — Vatic. sess. III, c. 3: Fide divina et catholica ea omnia credenda sunt quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur, et ab Ecclesia sive solemni indicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata, credenda proponuntur (I). — Breve Pius IX. an den Erzbischof von München vom 21. Dezember 1863: Nam et si ageretur . . . pertinere retinentur (Enchiridion, 1563).

Erklärung Schells: Anerkannt.

B. Die von der Kirche abweichende Lehre Schells:

Christus S. 52: «Die wenigsten haben den Mut, dem eigenen Urteil zu folgen, . . . sie wagen in geistigen, religiösen und sittlichen Fragen nur als Herdenmenschen zu denken und zu handeln.»

S. 124: «Die Mittelmässigkeit des Durchschnittsmenschen macht die Autorität notwendig.»

S. 125: «Was dem Durchschnittsmenschen not tat, war ein guter Hirt . . . . Autorität, Kirchentum, Lehrgewalt, Seelsorge. Die Kirche ist die organisierte Aufgabe des Hirtenamtes: denn der Durchschnittsmensch ist Herdenmensch . . . . Sie brauchen etwas festes, an dem sie sich halten, Personen und Lehrer, Gesetze und Uebungen.«

Erklärung Schells: Schell erklärt, das er mit nebenstehenden Worten vor allem und zunächst jene Menschen gemeint habe, die sich durch den Einfluss von Mitmenschen, durch ihre Aeusserungen zum Unglauben und Irrtum blind und gedankenlos führen lassen.»

Bevor Professor Schell mich verliess, gab er die Versicherung ab, die Monitorien seines Bischofs beachten zu wollen und nicht nur äusserlich, sondern aus innerer Ueberzeugung die von ihm in der heutigen Unterredung als richtig erkannten Doktrinen und im allgemeinen die Doktrin der katholischen Kirche, zu unterrichten, festzuhalten und zu verteidigen.

Würzburg, 24. Januar 1904.

† Ferdinand, Bischof.

* * *

H. Protokoll.

Vom 6. Dezember 1905.

Zu II. B.

Der in diesem Punkte vorkommende Ausdruck «Selbstursächlichkeit» wurde im Sinne von Selbstverursachung gebraucht. Im übrigen erklärt Herr Professor Schell, er habe sich auch dieses Ausdrucks nicht bedient, noch werde er sich dessen bedienen in Vorlesungen, um Missverständnisse zu vermeiden, obwohl dieser Ausdruck an sich einen Entwicklungsprozess ausschliesst.

Zu III. B.

Die Irrtümlichkeit dieser Stellen, anerkannt am 24 Januar 1904, wird aufs neue anerkannt, insofern sie zu III. A im kontradiktorischen Gegensatz stehen.

Zu VI. A.

Zu diesem Punkte bemerkt Professor Schell folgendes: «Die kirchliche Glaubenslehre in bezug auf die ewige Verdammung, ausgesprochen auf dem IV. Conc. Lateran (1215) und auf dem Konzil von Florenz, sowie alle Lehrentscheidungen ex cathedra hinsichtlich der Wiedervergeltung im anderen Leben wird von mir als verpflichtend für den Glauben und für den Unterricht anerkannt.»

Zu VIII. A.

Was hier von der Taufe gesagt ist, wird von Professor Schell im Sinne einer Wiedergeburt oder Begnadigung genommen, d. h. der Taufe, insoforn sie weder die Bluttaufe noch die Begierdtaufe ausschliesst.

Zu IX. A.

Bezüglich dieses Punktes bemerkt Prof. Schell, dass er alle Lehrentscheidungen der Kirche in betreff des Sakramentes der letzten Oelung annimmt.

Zu XI. A.

Professor Schell erklärte heute, er habe positive Bedenken bezüglich der Formulierung der These, da

sie ein Versuch ist, eine Glaubensentscheidung bezüglich des Dogmas der Erlösung herzustellen, ein Recht, das nur dem unfehlbaren Lehramt zusteht. Bezüglich der Sache selbst hat er das Bedenken, dass mit der vorausgehenden Formulierung die dogmatisch sicher gestellten Vollkommenheiten Gottes, besonders seine absolute Ewigkeit, seine Unveränderlichkeit, seine Unbedingtheit, seine Erstursächlichkeit als Schöpfer und Erlöser, sowie auch seine absolute Gutheit in Frage gestellt werden.

Indes anerkennt er alle Glaubensentscheidungen der Kirche über das Werk der Erlösung und der stellvertretenden Genugtuung, besonders das dogmatische Dekrek des Tridentinum Sess. VI. c. 7, sowie auch die Protokollformel im Punkte XI mit Ausnahme der rot eingeklammerten Stellen.

Endlich bemerkt Herr Professor Schell, dass er betreffend der Punkte IV B, V B, VI B, VII B, VIII B, IX B, X B, XI B, XII B und im allgemeinen bezüglich der seinen Werken entnommenen Stellen die Erklärung abgibt, sie nicht mehr verteidigen und halten zu wollen, insoweit sie im Widerspruch stehen mit der positiven Lehre der Kirche und mit deren Formulierung unter Lit. A der einzelnen Punkte.

Zur Echtheit des Inhalts vorliegenden Protokolls

Würzburg, 6. Dez. 1905.

† Ferdinand, Bischof.

Dr. Hermann Schell, Universitätsprofessor.

Neuestes.

Aus Freiburg. Ueber einen sehr interessanten Brief **Universitätsprofessors Dr. Decurtins** an einen jungen Freund in der sozialen Rundschau werden wir uns nächstens eingehender äussern.

Universitätsrektor Dr. J. Beck wurde von der Redaktion des Berliner Tagblatt über die Aufnahme des neuen Syllabus angefragt. Die treffliche Antwort teilen die « Neuen Zürcher Nachrichten » in Nr. 200 vom 24. Juli mit.

Auf die Laienbetrachtungen zu den brennenden Tagesfragen vom Redaktor der « Neuen Zürcher Nachrichten », die sehr viel Wertvolles und Originelles enthalten, werden wir gelegentlich zurückkommen.

Mit den *sachlichen* — oben erwähnten wir eine *Entgleisung* — Erörterungen im «*Basler Volksblatt*» stimmen wir da und dort überein, in manchen Punkten aber, wie es sich von selbst bei vergleichender Lektüre ergibt, beurteilen wir manche Einzelerscheinung ganz *anders* und zwar gerade gestützt *auf die kirchliche Gesetzgebung!* Interessante Einzelheiten zur Frage bietet namentlich die Augstburger Postzeitung. — Die schweren Angriffe gegenüber der « Kölnischen Volkszeitung », einem Blatte von so grossen Verdiensten, hätten natürlich unterbleiben sollen. Warum kann man nicht ruhig Differenzen herausheben und auch besprechen?

Dr. Hennemann veröffentlicht bei Göbel u. Schulz in Würzburg frühere Briefe Commers an Schell.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. **Luzern. Ueber die Organistenschule in Luzern** schreibt der K-Korrespondent des Vaterland: Es sind jetzt 18 Jahre verflossen, seit Schreiber dieser Zeilen als (wenn ich nicht irre) erster Orgelschüler sich der Künstlerhand des Herrn Direktors *Breitenbach* anvertraute, um seiner sehr mangelhaften musikalischen Bildung wenigstens soweit nachzuhelfen, dass es bei beständiger Weiterarbeit zur Verwendung im praktischen Orgeldienst einigermassen genügte. Es waren die ersten Schritte der damals kaum entstandenen und besonders dem HHrn. Professor *Portmann* zu verdankenden *luzernischen Organistenschule.* Ein bescheidener Anfang! — Jetzt ist's anders. Nicht weniger als 18 Schüler haben im verflossenen Schuljahr die Organistenschule besucht und zehn von ihnen zeigten uns am Donnerstag abend, dass wir es da mit einem Institute zu tun haben, das sich nicht damit begnügt, seinen Schülern einige praktische Fertigkeiten für den Organistendienst beizubringen, sondern das der Kunst als solcher dienen will und auch vor den höchsten Zielen derselben nicht zurückschreckt. Wenn man es wagen darf, einen Schüler mit der G-moll-Fuge von Bach auftreten zu lassen, und wenn dann derselbe sich der Aufgabe in so vorzüglicher Weise entledigt, wie dies Herr Lehrer Sch. getan hat, dann wird man mir nicht vorwerfen können, ich habe den Mund zu voll genommen mit der obigen Behauptung. Es ist auch sehr zu begrüssen, dass die theologische Anstalt zu Luzern mit drei Schülern für die Orgel vertreten ist, die durch die Wiedergabe einer Fuge mit Präludium von Bach, des Allegro maestoso e vivace aus der B-dur-Sonate von Mendelssohn und eines effektvollen Postludiums von Brosig (etwas langsam im Tempo) zeigten, wie man Musikstudium und Theologiestudium in der idealsten und nutzbringendsten Weise miteinander verbinden kann. Es wäre zu wünschen, dass alle Theologen, die Talent und etwelche Vorbildung in der Musik haben, sich die schöne Gelegenheit der Organistenschule zunutze machen; gibt es doch kaum einen Beruf, der so viele direkte und indirekte Beziehungen zur Musik hat wie der geistliche. Und gerade für den gegenwärtig im Mittelpunkt des Interesses stehenden Volksgesang kann der mit der Orgel etwas vertraute Geistliche die beste Vorarbeit leisten. Nicht jeder Organist kann und will sich für diese Mehrleistung ohne weiteres hergeben. Alle übrigen, die sich an der Aufführung beteiligten, waren Lehrer und Organisten, die sich mit gut eingeübten Stücken von Hesse, Rheinberger, Lemens und Brosig (eine prächtige Fuge und flott gespielt von Herrn Galliker in Sursee) über ihr eifriges Streben und dementsprechenden Fortschritt auswiesen. Es zeigte sich dabei deutlich, mit welchem Ernst der gegenwärtige Leiter der Organistenschule, Herr *J. Breitenbach jr.*, darauf dringt, dass wirklich *musikalisch* gespielt werde. Lieber ein leichteres, bescheideneres Stück korrekt spielen, als mit Wiedergabe von Kompositionen glänzen wollen, für welche die Kräfte noch nicht ausreichen. Das ist gewiss ein gesunder Grundsatz und hat unter des jungen feingebildeten Meisters praktischen Anwendung die schönsten Früchte gezeitigt. Die schönste davon und die ihn wohl auch am meisten freut, das ist die nahezu an Vollendung grenzende Aufführung der G-moll-Fuge von Bach durch Herrn Lehrer Sch. Ein Landorganist, der so was zu leisten imstande ist, wird wohl eine Seltenheit sein, nicht nur im Kanton Luzern, sondern wohl in der ganzen Schweiz. Dass eine solche musikalische Bildung von eminentem Vorteil ist für die gottesdienstlichen Aufführungen, liegt auf der Hand. Und gerade diesen Punkt möchte ich hervorheben, um den tit. Kirchenverwaltungen nahezulegen, ihren Organisten einen Kurs an der Organistenschule zu Luzern durch finanzielle Beisteuer zu ermöglichen. Es ist freilich nicht bei allen Organisten der Eifer zur Weiterbildung vorhanden. Aber wo er da ist, da soll er Unterstützung finden. Wenn man bedenkt, dass jede Gemeinde in ihrer Orgel ein Instrument hat, das tausende von Franken gekostet hat, so könnte man das hie und da fast für eine Verschwendung halten, angesichts der minderwertigen Leistungen, die man darauf zu hören bekommt. Der Besuch der Organistenschule in Luzern kann da allein Wandel schaffen, um so mehr, als auch der *Choral* an derselben an Hochw. Herrn Stiftskaplan *Wüest* einen unübertrefflichen Lehrer hat, wofür die an der Schlussprüfung vorgetragenen Stücke den

besten Beweis lieferten. Wer noch keinen neuen, d. h. vom jetzigen hl. Vater eingeführten traditionellen Choral gehört hatte, konnte da an Musterleistungen die hohe Schönheit desselben erkennen. Also Orgel und Choral, die beiden wichtigsten Elemente der katholischen Kirchenmusik, marschieren an unserer Organistenschule im *Zeichen des Fortschritts*. Möge das Interesse für dieselbe sich stets mehren!

Paris. Bekanntlich hat ein Gesetz von 1904 angeordnet, dass die noch vorhandenen *Kongregationsschulen* geschlossen werden sollten; aber es war für diese Beseitigung der Reste der Unterrichtsfreiheit eine Frist von 10 Jahren gelassen. Diese Frist war nicht nur mit Rücksicht auf die Kongregationen und die katholischen Eltern, sondern auch mit Rücksicht auf die weltliche Unterrichtsverwaltung festgesetzt, denn es war den Laienschulen einfach unmöglich, die Tausende von Kongregationsschülern unterzubringen. Man nahm an, dass die Schliessung der Ordensschulen allmählich bis 1914 erfolgen werde, und man hat bei dieser Annahme nicht mit dem Laizisierungseifer der Regierung gerechnet. Es scheint, als wenn jetzt in möglichst beschleunigtem Tempo vorgegangen werden soll, besonders in Paris wird gerade unter den katholischen Schulen aufgeräumt. Da ist z. B. auch die Mädchenschule der Viczentinerinnen von Ménilmontant getroffen worden. Dadurch werden etwa 500 Kinder unterrichtslos, die unmöglich alle auf einmal in den weltlichen Schulen untergebracht werden können. Ein Teil wird in christliche, wenn auch nicht kongreganistisch geleitete Anstalten aufgenommen werden. Aber wo bleibt die grosse Mehrheit? Sie werden vermutlich einstweilen *ohne* Schule bleiben, obwohl das Gesetz den Unterricht doch obligatorisch für alle Franzosen macht. Vielleicht ist das Schicksal dieser Kleinen aber doch noch besser als das Schicksal der Kinder, die weltlichen Schulen zugewiesen werden, die zwar angeblich religionslos, in Wahrheit aber religionsfeindlich sind. Täglich und stündlich wird das Gewissen dieser Wehrlosen verletzt und beleidigt, und es klingt geradezu unglaublich, was von der Dreistigkeit mancher Lehrer und Lehrerinnen erzählt wird, die die religiösen Empfindungen der Kinder christlicher Eltern dem allgemeinen Gelächter der «laizisierten» Mitschüler preisgeben. So ist es nicht zu verwundern, dass die Zahl der Schüler und Schülerinnen aus den Staatsschulen, die zur ersten hl. Kommunion gehen, immer kleiner wird; man zählt in manchen Anstalten nur noch ein Kind auf 30. Wenn auch 1881 Ferry im Senat sagte: «Die Unreligiosität (Irreligion) des Staates darf nicht den Platz der bisherigen Staatsreligion einnehmen», ist der heutige Religionshass aller Staatsschulen doch nur die Konsequenz des durch Ferry laizisierten Unterrichts. Man darf sich fragen, wie das kommende Frankreich aussehen wird, dessen Bürger sämtlich die laizisierte Schule genossen haben werden, wenn das heutige Frankreich schon so unerfreuliche Erscheinungen aufweist. (Aus K.-V.-Z.)

Totentafel.

Ein hervorragendes Mitglied des **Genfer** Klerus ist am 15. Juli aus dieser Welt geschieden in der Person von Mgr. **Joseph André Broquet**, Generalvikar des Bischofs von Lausanne-Genf für das Territorium von Genf. Er war ein Priester von musterhafter Treue in seinem priesterlichen Leben, von tüchtigem Wissen, von unermüdlicher Arbeit. Geboren am 12. März 1830 zu Chêne, studierte er bei den Jesuiten zu Melan in Savoyen und dann im Seminar zu Annecy, da zu jener Zeit das Seminar zu Freiburg geschlossen war. Am 21. Mai 1853 erhielt er die Priesterweihe, war dann längere Jahre neben Abbé Mermillod Vikar zu St. Germain in Genf, von 1865 an bis 1870 Anstaltsgeistlicher im Töchterpensionat zu Carouge, von 1870 bis 1877 Pfarrer in Bernex, das letzte Jahr vertrieben aus der Kirche, aber in einer Scheune unerschrocken weiter amtierend. Während dieser Jahre begann er auch seine ruhmvolle Tätigkeit als Missionär, in Fastenpredigten und Exerzitien. 1877 kam er als Pfarrer an die Kirche des heiligsten Herzens nach Genf, im Dezember 1883 übertrug ihm Mgr. Mermillod, der inzwischen den Bischofsstuhl von Lausanne-Genf bestiegen hatte, das Generalvikariat über Genf. Er war ein hingebender Mitarbeiter für die Bischöfe Mermillod und Deruaz und wusste auch die zeitlichen Angelegenheiten der ihm unterstellten Pfarreien trefflich zu ordnen. Er hatte den Trost zu sehen, wie die ungerechte Verfolgung der Katholiken in Genf nach und nach einer billigeren Anschauung Platz machte. Auch mancherlei persönliche Auszeichnungen wurden ihm zuteil. Pius IX. ernannte ihn zum Ehrenkaplan extra muros, Leo XIII. 1903 zum apostolischen Protonotar, der Bischof von St. Claude zum Ehrenkanonikus seiner Kathedrale. Er ertrug die Leiden und Beschwerden des Alters, welche in den letzten Jahren ihn heimsuchten, mit grosser Standhaftigkeit und verschied sanft im Herrn Montag, den 15. Juli, im Alter von 77 Jahren.

Tags zuvor war ein anderer Priester desselben Bistums gestorben, der Hochw. Pfarrer **Joseph Stritt** in **Heitenried**, 56 Jahre alt, an den Folgen eines Unfalls, der ihn vor einiger Zeit betroffen hatte. Er war am 7. Mai 1851 zu Ergertswil in der Pfarrei St. Urs geboren, am 21. Juli 1878 Priester geworden, wirkte dann als Vikar von Chaux de-Fonds und Düdingen, Rektor von St. Jean in Freiburg und Pfarrverweser zu St. Silvester, endlich von 1889 an als Pfarrer zu Heitenried. Beseelt von einer grossen Liebe für die Schönheit des Kultus baute er zwei Kirchen: die zu St. Urs, seinem Heimatort und die grosse Kirche zu Heitenried, welche, als die letzte von Mgr. Haas in Vertretung von Mgr. Deruaz am 9. Nov. 1905 eingeweiht wurde. Pfarrer Stritt war ein eifriger, anspruchsloser und liebevoller Seelsorger, der bis zu seinem Tode mit grosser Treue sich seinem Amte widmete; mögen die Portale des Himmelsdomes sich ihm erschlossen haben.

R. I. P.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für die Diözese Basel.

Die **Priesterexerzitien** für den Klerus der Diözese Basel werden dieses Jahr im *Priesterseminar* zu *Luzern* abgehalten und zwar

a) für den *deutschsprechenden* Teil des Bistums vom *2.–6. September;*

b) für die *Priester des Jura* in zwei Serien, die *erste* vom *26.–30. August;* die *zweite* vom *9.—13. September.*

Anmeldungen sind rechtzeitig an die Direktion des Priesterseminars zu richten.

Aus Auftrag:
F. Segesser, Regens.

La **retraite ecclésiastique** pour les prêtres du diocèse de Bâle aura cette année lieu au séminaire de Lucerne les jours suivants:

a) pour les *prêtres du Jura*, 1ère *Série:* du 26.—30. Août;

b) pour les *prêtres du Jura*, 2e *Série:* du 9.–13. Septembre.

c) pour les prêtres de la *partie allemande:* du 2.—6. Septembre.

S'adresser à la direction du Séminaire.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land: Liestal Fr. 12.50.
2. Für den Peterspfennig: Arbon Fr. 10.–, Emmen 43.50, Birmenstorf 35.—, Rohrdorf 4.10, Ballwil 20.—.
3. Für die Sklaven-Mission: Liestal Fr. 17.—.
4. Für das Seminar: Liestal Fr. 21.—.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 22. Juli 1907. **Die bischöfl. Kanzlei.**

On cherche pour de suite une pension de vacance pour un jeune homme français, 14 ans, chez un écclésiastique allemand où il pourrait se perfectionner dans la langue.

Adresser offre avec prix de pension à ***Madame Dr. Bourquard*** à ***Delémont.***

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung" regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst.

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Atelier gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichts-Sendungen zu Diensten

Das Verhältnis Christi zu den Dämonen

auf Grund der Evangelienbücher. Zugleich auch eine Darstellung der christkatholischen Lehre über die Dämonen. Von Dr. P. Amand Polz, Professor in St. Florian bei Enns. Mit Erlaubnis des fb. Ordinariates Brixen und der Ordensobern. 1907. 8⁰. IV und 144 Seiten. Mk. 1. 40. Eine gediegene wissenschaftliche Arbeit; empfohlen in mehreren theolog. Zeitschriften.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung, Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

„Ferienheim" für erholungsbedürftige Geistliche in **Flühli**, Kt. Luzern.

900 m. ü. M. Ruhige Lage. Badeeinrichtung. Pensions-Preis Fr. 3.50 bis Fr. 4.— ohne Wein.

Man wolle sich melden beim Pfarramte.

Alte, ausgetretene

Kirchenböden

ersetzt man am besten durch die sehr harten

Mosaikplatten, Marke P. P.

in einfachen, sowie auch prachtvoll dekorativen Dessins (unverwüstlich weil senkrecht eingelegt!). Fertige Ausführung übernimmt mit Garantie für tadellose Arbeit die

Mosaikplatten-Fabrik von Dr. P. Pfyffer, Luzern.

Muster- und Kostenvoranschläge gratis!

GEBRUEDER GRASSMAYR

Glockengiesserei

Vorarlberg — FELDKIRCH — Oesterreich

empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken.

Billige Preise. Reelle Bedienung.

Mehrjährige Garantie für Haltbarkeit, tadellosen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Alte Glocken werden gewendet und neu montiert mit leichtem Läutesystem. Glockenstühle von Eichenholz oder Schmiedeisen.

Sakristeiglocken mit eiserner Stuhlung.

Ferienaufenthalt für Geistliche.

JOHANNEUM

Neu St. Johann ○ 760 m über Meer ○ Obertoggenburg.

Kirche und Haus unter *einem* Dache. — Hohe Zimmer. — Gute Betten. — Vorzügliche Küche — Badezimmer — Elektrisches Licht — Inselpark in der Thur — Gemässigtes, alpines Klima — Warmwasserheizung das ganze Jahr offen.

Prospekte bei der Direktion.

Louis Ruckli

Goldschmied u. galvan. Anstalt

Bahnhofstrasse

empfiehlt sein best eingerichtetes Atelier Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Wenn Sie mit möglichst grossem Genuss Ihre Ferienreise machen wollen, so verlangen Sie unser reichhaltiges Reisebücherverzeichnis:

Glückliche Reise!

Wir liefern es gratis und franko.

Räber & Cie.,

Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

BODENBELÄGE für KIRCHEN

ausgeführt in den bekannten *Mettlacher Platten* liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern

EUGEN JEUCH & Co., Basel.

Referenzen: Stift Maria Einsiedeln, Anstalt Don Bosco Muri, Kloster Mariastein, Marienkirche Basel, Kirche in Frauenfeld, Emmishofen Mörschwil, Muolen etc. etc.

Atelier für Kirchenmalerei

von

M. Beul-Diethelm, Zürich V, Signaustr. 9.

Renovation und Ausmalung von Kirchen, Kapellen etc.

Entwürfe und Kostenberechnungen.

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre selbstverfertigten und anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente u. Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien Borten und Fransen für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung.

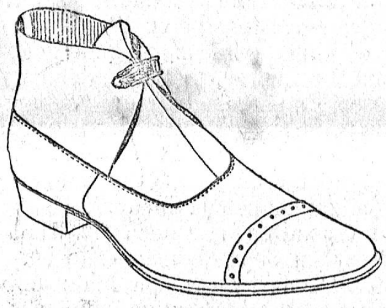

Schuhwarenhaus Jakob Spieler

LUZERN

Pfistergasse 19 — Telephon 883

Bedeutendstes Geschäft der Branche auf dem Platze Altbekannt für

Grosse Auswahl ✻ Reelle Qualitäten

Mässige Preise

Auswahlsendungen überallhin gerne.

Kirchenteppiche

in grösster Auswahl bei

Oscar Schüpfer Weinmarkt, Luzern.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof

empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Patent Rauchfasskohlen

sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 360 Stk. I. Grösse für ³/₄stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1—1½ stündige Brenndauer, ferner in Kistchen beide Sorten gemischt, nämlich 120 Stk. I. Grösse und 102 Stk. II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.—

A. Achermann, Stiftssakristan Luzern.

Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange, sichere Brenndauer.

Muster gratis und franko.

Verlangen Sie gratis illustrierte Kataloge über

Harmoniums

in allen Preislagen.

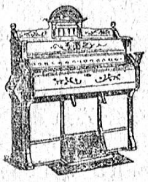

Vorzügliche Schul- und Hausinstrumente

schon von **Fr. 50 an.**

Occasionsinstrumente

Bequeme Ratenzahlungen!

Ältestes Spezialgeschäft der Schweiz

HUG & Co.

in

Zürich und Luzern.

Lose

für den **Kirchenbau Obergrund Luzern**, sind à 1 Fr. zu haben bei **Räber & Cie.**